

Kindergartenzweckverband Hallschlag-Scheid-Ormont



Eröffnungsbilanz & Anhang

zum
01. Januar 2011

Inhalt

A.) Eröffnungsbilanz des Kindergartenzweckverbands H-S-O zum 01.01.2011.....	4
B.) Anhang	6
Angaben über den Kindergartenzweckverband H-S-O	6
Einführung in die gesetzlichen Grundlagen zur Erstellung der Eröffnungsbilanz des Kindergartenzweckverbands H-S-O zum 01. Januar 2011	7
Wertansätze in der Eröffnungsbilanz, Allgemeine Bewertungsgrundsätze.....	13
Pflichtangaben zum Anhang aus § 8 KomDoppikLG	15
Angewandte Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden zu den Posten der Eröffnungsbilanz	15
Aktivposten der Bilanz	15
Bilanzposition A 1 – Anlagevermögen	15
Bilanzposition A 2 – Umlaufvermögen	19
Bilanzposition A 3 – Ausgleichsposten für latente Steuern	22
Bilanzposition A 4 – Rechnungsabgrenzungsposten	22
Bilanzposition A 5 – Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag.....	22
Bilanzsumme Aktiva	22
Passivposten der Bilanz	23
Bilanzposition P 1 – Eigenkapital.....	23
Bilanzposition P 2 – Sonderposten	23
Bilanzposition P 3 – Rückstellungen.....	25
Bilanzposition P 4 – Verbindlichkeiten	27
Bilanzposition P 5 – Rechnungsabgrenzungsposten	28
Bilanzsumme Passiva	28
Weitere Anhangsangaben gem. § 8 KomDoppikLG	29
Besondere Umstände, die dazu führen, dass die Eröffnungsbilanz unter Berücksichtigung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung für Gemeinden nicht ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gemeinde vermittelt	29
Grundlage für die Umrechnung in Euro gemäß § 48 Abs. 2, Nr. 4 GemHVO.....	29
Angabe über den Einbezug von Zinsen für Fremdkapital in die Herstellungskosten.....	29
Bildung von Rückstellungen für unterlassene Instandhaltungen	29
Gesetzliche und vertragliche Einschränkungen zu den in der Eröffnungsbilanz ausgewiesenen Grundstücke	29
Drohende finanzielle Belastungen, für die keine Rückstellungen gebildet wurden.....	29
Abweichungen von der vom fachlich zuständigen Ministerium bekannt gegebenen Abschreibungstabelle bei der Festlegung der Restnutzungsdauer von Vermögensgegenständen	29

Verpflichtungen aus Leasingverträgen und sonstigen kreditähnlichen Rechts-geschäften ...	30
Haftungsverhältnisse aus der Bestellung von Sicherheiten für fremde Verbindlichkeiten.....	30
Sonstige Haftungsverhältnisse, die nicht in der Bilanz auszuweisen sind	30
In Anspruch genommene Verpflichtungsermächtigungen, die noch keine Verbindlichkeiten begründen	30
Sonstige Sachverhalte, aus denen sich finanzielle Verpflichtungen ergeben können	30
Noch nicht erhobene Entgelte und Abgaben, deren Ansprüche bereits entstanden sind	30
Rückstellungen, die in der Bilanz unter dem Posten „sonstige Rückstellungen“ nicht gesondert ausgewiesen werden	30
Angaben über die Subsidiärhaftung aus der Zusatzversorgung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern.....	30
Art und Umfang derivativer Finanzinstrumente	31
Name und Sitz von Organisationen, deren Anteile zu mindestens 5 v. H. des Zweckverbands gehören	31
Name, Sitz und Rechtsform der Organisationen, für die die Gemeinde uneingeschränkt haftet.....	31
Weitere freiwillige Anhangsangaben.....	32
Angabe der Mitglieder der Verbandsversammlung gemäß § 48 Abs. 2, Nr. 23 GemHVO	32
C.) Anlagen	33
Anlagenübersicht gem. Muster 20 (zu § 50 GemHVO)	33
Forderungsübersicht gem. Muster 21 (zu § 51 GemHVO).....	34
Verbindlichkeitenübersicht gem. Muster 22 (zu § 52 GemHVO)	34
Übersicht über die über das Ende des Haushaltsjahres hinaus geltenden Haushaltsermächtigungen gemäß Muster 23 (zu § 53 GemHVO)	35
Verbandsordnung des Kindergartenzweckverbands Hallschlag-Scheid-Ormont vom 22.02.2005.....	36
Verbandsordnung des Kindergartenzweckverbands Hallschlag-Scheid vom 18. November 1985	40
D.) Schlusserklärung:	42

A.) Eröffnungsbilanz des Kindergartenzweckverbands H-S-O zum 01.01.2011

Eröffnungsbilanz des Kindergartenzweckverbandes Hallschlag-Scheid-Ormont zum 01.01.2011								Passiva
Aktiva	Posten	Bezeichnung	Verweis auf Anhang (lfd. Nr.)	01.01.2011 in €	Posten	Bezeichnung	Verweis auf Anhang (lfd. Nr.)	01.01.2011 in €
	1	Anlagevermögen		652.465,99	1	Eigenkapital		0,00
	1.1	Immaterielle Vermögensgegenstände		0,00	1.1	Kapitalrücklage		0,00
	1.1.1	Gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten		0,00	1.2	Sonstige Rücklage		0,00
	1.1.2	Geleistete Zuwendungen		0,00	1.3	Ergebnisvortrag		0,00
	1.1.3	Gezahlte Investitionskostenzuschüsse		0,00	1.4	Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag		0,00
	1.1.4	Geschäfts- oder Firmenwert		0,00	2	Sonderposten		652.465,99
	1.1.5	Anzahlungen auf immaterielle Vermögensgegenstände		0,00	2.1	Sonderposten für Belastungen aus dem kommunalen Finanzausgleich		0,00
	1.2	Sachanlagen		652.465,99	2.2	Sonderposten zum Anlagevermögen		652.465,99
	1.2.1	Wald, Forsten		0,00	2.2.1	Sonderposten aus Zuwendungen		652.465,99
	1.2.2	Sonstige unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte		0,00	2.2.2	Sonderposten aus Beiträgen und ähnlichen Entgelten		0,00
	1.2.3	Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte		637.794,64	2.2.3	Sonderposten aus Anzahlungen für Anlagevermögen		0,00
	1.2.4	Infrastrukturvermögen		0,00	2.3	Sonderposten für den Gebührenaussgleich		0,00
	1.2.5	Bauten auf fremden Grund und Boden		0,00	2.4	Sonderposten mit Rücklagenanteil		0,00
	1.2.6	Kunstgegenstände, Denkmäler		0,00	2.5	Sonderposten aus Grabnutzungsentgelten		0,00
	1.2.7	Maschinen, technische Anlagen, Fahrzeuge		0,00	2.6	Sonderposten aus Anzahlungen für Grabnutzungsentgelte		0,00
	1.2.8	Betriebs- und Geschäftsausstattung		14.671,35	2.7	Sonstige Sonderposten		0,00
	1.2.9	Pflanzen und Tiere		0,00	3	Rückstellungen		3.618,05
	1.2.10	Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau		0,00	3.1	Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen		0,00
	1.3	Finanzanlagen		0,00	3.2	Steuerrückstellungen		0,00
	1.3.1	Anteile an verbundenen Unternehmen		0,00	3.3	Rückstellungen für latente Steuern		0,00
	1.3.2	Ausleihungen an verbundene Unternehmen		0,00	3.4	Sonstige Rückstellungen		3.618,05
	1.3.3	Beteiligungen		0,00	4	Verbindlichkeiten		74.259,50
	1.3.4	Ausleihungen an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht		0,00	4.1	Anleihen		0,00
	1.3.5	Sondervermögen, Zweckverbände, Anstalten des öffentlichen Rechts, rechtsfähige kommunale Stiftungen		0,00	4.2	Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen		0,00
	1.3.6	Ausleihungen an Sondervermögen, Zweckverbände, Anstalten des öffentlichen Rechts, rechtsfähige kommunale Stiftungen		0,00	4.2.1	Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen		0,00
	1.3.7	Sonstige Wertpapiere des Anlagevermögens		0,00	4.2.2	Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen zur Liquiditätssicherung		0,00
	1.3.8	Sonstige Ausleihungen		0,00	4.3	Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen		0,00

2	Umlaufvermögen		24.920,75	4.4	Erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen		0,00
2.1	Vorräte				Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen		4.384,89
2.1.1	Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe		0,00	4.5	Verbindlichkeiten aus Transferleistungen		0,00
2.1.2	Unfertige Erzeugnisse, unfertige Leistungen		0,00	4.6	Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen		0,00
2.1.3	Fertige Erzeugnisse, fertige Leistungen und Waren		0,00	4.7	Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht		0,00
2.1.4	Gelastete Anzahlungen auf Vorräte		0,00	4.8	Verbindlichkeiten gegenüber Sondervermögen, Zweckverbänden, Anstalten des öffentlichen Rechts, rechtsfähigen kommunalen Stiftungen		0,00
2.2	Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		25.061,65	4.10	Verbindlichkeiten gegenüber dem sonstigen öffentlichen Bereich		67.662,99
2.2.1	Öffentlich-rechtliche Forderungen, Forderungen aus Transferleistungen		24.493,00	4.11	Sonstige Verbindlichkeiten		2.211,62
2.2.2	Privatrechtliche Forderungen aus Lieferungen und Leistungen		568,65	5	Rechnungsabgrenzungsposten		0,00
2.2.3	Forderungen gegen verbundene Unternehmen		0,00	/			
2.2.4	Forderungen gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht		0,00				
2.2.5	Forderungen gegen Sondervermögen, Zweckverbände, Anstalten des öffentlichen Rechts, rechtsfähige kommunale Stiftungen		0,00				
2.2.6	Forderungen gegen den sonstigen öffentlichen Bereich		0,00				
2.2.7	Sonstige Vermögensgegenstände		0,00				
	abzüglich Einzelwertberichtigung:		140,90				
	abzüglich Pauschalwertberichtigung:		0,00				
	Bereinigter Forderungsbestand:		24.920,75				
2.3	Wertpapiere des Umlaufvermögens		0,00				
2.3.1	Anteile an verbundenen Unternehmen		0,00				
2.3.2	Sonstige Wertpapiere des Umlaufvermögens		0,00				
2.4	Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei der Europäischen Zentralbank, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks		0,00				
3	Ausgleichsposten für latente Steuern		0,00				
4	Rechnungsabgrenzungsposten		0,00				
4.1	Disagio		0,00				
4.2	Sonstige Rechnungsabgrenzungsposten		0,00				
5	Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag		52.956,80				
	Bilanzsumme		730.343,54		Bilanzsumme		730.343,54

Jünkerath, den

Diane Schmitz, Verbandsvorsteherin/
Bürgermeisterin der Verbandsgemeinde Obere Kyll

B.) Anhang

Angaben über den Kindergartenzweckverband H-S-O

Die folgenden Angaben zum Kindergartenzweckverband Hallschlag-Scheid-Ormont (*kurz: Kindergartenzweckverband H-S-O*) entstammen den Verbandsordnungen vom 22. Februar 2005 (*gültig vom 01.08.05 bis 31.12.2010*) sowie der vorangegangenen Ordnung vom 18.11.1985 (*gültig von Gründung bis 31.07.05*).

Die Ortsgemeinden Hallschlag und Scheid bilden seit dem 30. April 1971 einen Kindergartenzweckverband, dem die Ortsgemeinde Ormont ab dem 01. August 2005 beigetreten ist.

Der Zweckverband führt den Namen „Kindergartenzweckverband Hallschlag-Scheid-Ormont“ und hat seinen Sitz in Jünkerath.

Seinen Sitz hat der Zweckverband in Jünkerath

Die Organe des Zweckverbandes sind die Verbandsversammlung und die Verbandsvorsterin, in Person Frau Bürgermeisterin Diane Schmitz.

Für die Tätigkeit der Verbandsorgane und deren Zuständigkeiten gelten, soweit die Verbandsordnung keine abweichende Regelung trifft, die Vorschriften der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz sinngemäß.

Die Verbandsversammlung besteht aus sechs Vertretern der Verbandsmitglieder mit jeweils einer Stimme. Auf die Ortsgemeinde Hallschlag entfallen drei, auf die Ortsgemeinde Scheid eine und auf die Ortsgemeinde Ormont zwei Stimmen.

Der Zweckverband hat die Aufgabe, in Hallschlag, Scheider Straße 5, einen Kindergarten zu errichten, zu unterhalten und zu betreiben.

Die Verwaltungsgeschäfte werden von der Verbandsgemeindeverwaltung Obere Kyll geführt.

Die Finanzierung der Verwaltungsgeschäfte ist durch die Verbandsumlage gesichert. Die Umlage für die drei Verbandsmitglieder wird seit Beitritt der Ortsgemeinde Ormont je zur Hälfte nach der vom Statistischen Landesamt zum 30.06. des Vorjahres fortgeschriebenen Einwohnerzahl sowie nach der Zahl der Kinder, die den Kindergarten am 01.07. des Vorjahres besucht haben, festgesetzt. Vor dem Beitritt der Ortsgemeinde Ormont wurde die Verbandsumlage in dem Verhältnis 80:20 festgesetzt, wobei die Ortsgemeinde Hallschlag 80 % und die Ortsgemeinde Scheid 20% Umlage zu zahlen hatte.

Einführung in die gesetzlichen Grundlagen zur Erstellung der Eröffnungsbilanz des Kindergartenzweckverbands H-S-O zum 01. Januar 2011

Nach § 1 des Landesgesetzes zur Einführung der kommunalen Doppik (KomDoppikLG) vom 02. März 2006 (GVBl. S 57), haben die Gemeinden/Zweckverbände spätestens ab dem Haushaltsjahr 2009 ihre Bücher nach den Regeln der doppelten Buchführung für Gemeinden zu führen.

Weiter haben Sie nach § 2 dieses Gesetzes die Verpflichtung, zu Beginn des ersten Haushaltsjahres mit einer Rechnungslegung nach den Regeln der doppelten Buchführung für Gemeinden/Zweckverbände eine Eröffnungsbilanz aufzustellen.

Die Eröffnungsbilanz des Kindergartenzweckverbandes H-S-O wurde erstellt nach den Vorschriften

- der Gemeindeordnung (GemO) in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S 153), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.2007, (GVBl. 2008 S.1);
- des Landesgesetzes zur Einführung der kommunalen Doppik (KomDoppikLG) vom 02. März 2006 (GVBl. S. 57) und
- der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) vom 18. Mai 2006 (GVBl. 2006, S. 203), geändert durch § 15 der Verordnung vom 28. Dezember 2007 (GVBl. 2008 S. 23), einschließlich
- der Gemeindeeröffnungsbilanz-Bewertungsverordnung (GemEBilBewVO) vom 28. Dezember 2007 (GVBl. 2008, S. 23) sowie deren Verwaltungsvorschriften.

Abweichend der Vorgaben aus § 1 KomDoppikLG wird die Eröffnungsbilanz des Kindergartenzweckverbands H-S-O auf den 01.01.2011. Hierzu haben verschiedene Gründe beigetragen, die nachfolgend kurz dargestellt werden:

Die Erstellung der Eröffnungsbilanzen war zunächst vorgesehen zum 01.01.2009. Aufgrund des Unterschlagungsfalls, der im Jahr 2007 bei der Verbandsgemeinde Obere Kyll aufgedeckt wurde, wechselte die Verwaltung vom Softwareanbieter „CIP“ zum Produkt „Datev Kommunal“. Nach erfolgter Einrichtung und dem Echtstart der Software stellte sich jedoch heraus, dass schwerwiegende Probleme mit der neuen Software einhergehen. So war es im Datev-System beispielsweise nicht möglich, die rheinland-pfälzische Einheitskasse abzubilden. Darüber hinaus ergaben sich weitere Schwierigkeiten im Zusammenspiel der verschiedenen Datev-Module Mittelbewirtschaftung und Rechnungswesen.

Aufgrund dieser Tatsachen, die eine Erstellung von Eröffnungsbilanz und Jahresabschlüssen im Datev-System nicht realisierbar machten, wechselte die Verbandsgemeinde Obere Kyll den Softwareanbieter erneut und stieg zum 01.01.2011 um auf das Produkt „New System“ der Infoma Software Consulting GmbH, Ulm.

Auf Vorschlag der Infoma Software Consulting GmbH und mit Zustimmung der Kommunalaufsicht bei der Kreisverwaltung Vulkaneifel, die mit Schreiben vom 28.01.2011 die beabsichtigte Vorgehensweise aufsichtsbehördlich unter Zurückstellung von Bedenken duldet und von einem kommunalaufsichtsbehördlichen Einschreiten absieht, hat der Kindergartenzweckverband am 16.11.2011 den Beschluss gefasst, auf die Erstellung der Jahresabschlüsse 2009 und 2010 zu verzichten und die Eröffnungsbilanz zum 01.01.2011 zu erstellen.

Zu begründen ist dies damit, dass man die Buchungen der Jahre 2009 und 2010 in der neuen Software erneut vollziehen müsste, da eine automatisierte Übernahme dieser Bewegungsdaten nicht möglich ist. Darüber hinaus müsste man die Eröffnungsbilanzen zum 01.01.2009 erstellen und im Anschluss hieran die Jahresabschlüsse 2009 und 2010 nachholen. Diese Vorgehensweise ist auch aus rein personeller Sicht nicht zu realisieren.

§ 2 KomDoppikLG Eröffnungsbilanzstichtag

Die Gemeinden haben zu Beginn des ersten Haushaltsjahres mit einer Rechnungslegung nach den Regeln der doppelten Buchführung für Gemeinden eine Eröffnungsbilanz aufzustellen.

§ 4 KomDoppikLG Allgemeine Grundsätze für die Aufstellung der Eröffnungsbilanz und des Anhangs

- (1) Die Eröffnungsbilanz hat das Vermögen, das Eigenkapital, die Sonderposten, die Rückstellungen, die Verbindlichkeiten und die Rechnungsabgrenzungsposten vollständig auszuweisen, soweit durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Posten der Aktivseite dürfen nicht mit Posten der Passivseite verrechnet werden, sofern die nachfolgenden Bestimmungen keine besonderen Regelungen enthalten.
- (3) Die Eröffnungsbilanz und der Anhang haben unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung für Gemeinden ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gemeinde zu vermitteln. Führen besondere Umstände nicht zum Ausweis eines den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes, so sind diese Umstände im Anhang anzugeben und zu erläutern.
- (4) Vor der Aufstellung der Eröffnungsbilanz ist nach der aufgrund des § 116 Abs. 1 der Gemeindeordnung (GemO) in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 1 dieses Gesetzes, BS 2020-1, zu erlassenden Rechtsverordnung eine Inventur durchzuführen und ein Inventar aufzustellen.

Soweit die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung für Gemeinden (GoB) in den Vorschriften der Gemeindeordnung und der Gemeindehaushaltsverordnung nicht konkretisiert werden, gelten sie sinngemäß wie im privatrechtlichen Bereich. Wesentliche GoB finden sich in den §§ 238 ff. des Handelsgesetzbuches (HGB), insbesondere §§ 246 – 251 HGB (Ansatzvorschriften) und §§ 252 – 256 HGB (Bewertungsvorschriften), sowie in § 93 Abs. 2 Abgabenordnung (AO).

§ 5 KomDoppikLG Allgemeine Bewertungsgrundsätze für die Eröffnungsbilanz

Die Bewertung der in der Eröffnungsbilanz auszuweisenden Vermögensgegenstände, Sonderposten, Rückstellungen, Verbindlichkeiten und Rechnungsabgrenzungsposten erfolgt nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung für Gemeinden. Dabei gilt insbesondere Folgendes:

1. die Vermögensgegenstände, Sonderposten, Rückstellungen, Verbindlichkeiten und Rechnungsabgrenzungsposten sind zum Eröffnungsbilanzstichtag einzeln zu bewerten, sofern die aufgrund des § 116 Abs. 1 GemO zu erlassende Rechtsverordnung keine anderen Bewertungsverfahren zulässt,
2. es ist vorsichtig zu bewerten; vorhersehbare Risiken und Verluste, die bis zum Bilanzstichtag entstanden sind, sind zu berücksichtigen, selbst wenn diese erst zwischen dem Eröffnungsbilanzstichtag und dem Tag der Aufstellung der Eröffnungsbilanz bekannt geworden sind.

Die Gemeinden/Zweckverbände haben eine Eröffnungsbilanz nach den Gliederungsvorschriften aus § 47 GemHVO zu erstellen. Die Eröffnungsbilanz ist um einen Anhang gemäß § 8 KomDoppikLG in Verbindung mit § 48 GemHVO zu ergänzen.

§ 47 GemHVO Bilanz

- (1) In der Bilanz sind das Anlagevermögen, das Umlaufvermögen, das Eigenkapital, die Sonderposten, die Rückstellungen, die Verbindlichkeiten und die Rechnungsabgrenzungsposten vollständig und getrennt voneinander auszuweisen. Die Posten der Aktivseite dürfen nicht mit den Posten der Passivseite verrechnet werden, soweit durch Gesetz oder Verordnung nichts anderes zugelassen ist.

- (2) In der Bilanz ist zu jedem Posten der entsprechende Betrag der Bilanz des Haushaltsvorjahres anzugeben; erhebliche Veränderungen sind im Anhang anzugeben und zu erläutern. Ebenfalls im Anhang sind anzugeben und zu erläutern:
1. Posten, die mit jenen der Bilanz des Haushaltsvorjahres nicht vergleichbar sind, und
 2. die betragsmäßige Anpassung von Posten der Bilanz des Haushaltsvorjahres.
- (3) Die Bilanz ist in Kontoform aufzustellen.
- (4) Die Aktivseite der Bilanz ist mindestens wie folgt in der angegebenen Reihenfolge zu gliedern:

1	Anlagevermögen
1.1	Immaterielle Vermögensgegenstände
1.1.1	Gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten
1.1.2	Geleistete Zuwendungen
1.1.3	Gezahlte Investitionskostenzuschüsse
1.1.4	Geschäfts- oder Firmenwert
1.1.5	Anzahlungen auf immaterielle Vermögensgegenstände
1.2	Sachanlagen
1.2.1	Wald, Forsten
1.2.2	Sonstige unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte
1.2.3	Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte
1.2.4	Infrastrukturvermögen
1.2.5	Bauten auf fremden Grund und Boden
1.2.6	Kunstgegenstände, Denkmäler
1.2.7	Maschinen, technische Anlagen, Fahrzeuge
1.2.8	Betriebs- und Geschäftsausstattung
1.2.9	Pflanzen und Tiere
1.2.10	Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau
1.3	Finanzanlagen
1.3.1	Anteile an verbundenen Unternehmen
1.3.2	Ausleihungen an verbundene Unternehmen
1.3.3	Beteiligungen
1.3.4	Ausleihungen an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht
1.3.5	Sondervermögen, Zweckverbände, Anstalten des öffentlichen Rechts, rechtsfähige kommunale Stiftungen
1.3.6	Ausleihungen an Sondervermögen, Zweckverbände, Anstalten des öffentlichen Rechts, rechtsfähige kommunale Stiftungen
1.3.7	Sonstige Wertpapiere des Anlagevermögens
1.3.8	Sonstige Ausleihungen
2	Umlaufvermögen
2.1	Vorräte
2.1.1	Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe
2.1.2	Unfertige Erzeugnisse, unfertige Leistungen
2.1.3	Fertige Erzeugnisse, fertige Leistungen und Waren
2.1.4	Geleistete Anzahlungen auf Vorräte
2.2	Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände
2.2.1	Öffentlich-rechtliche Forderungen, Forderungen aus Transferleistungen
2.2.2	Privatrechtliche Forderungen aus Lieferungen und Leistungen
2.2.3	Forderungen gegen verbundene Unternehmen

2.2.4	Forderungen gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht
2.2.5	Forderungen gegen Sondervermögen, Zweckverbände, Anstalten des öffentlichen Rechts, rechtsfähige kommunale Stiftungen
2.2.6	Forderungen gegen den sonstigen öffentlichen Bereich
2.2.7	Sonstige Vermögensgegenstände
2.3	Wertpapiere des Umlaufvermögens
2.3.1	Anteile an verbundenen Unternehmen
2.3.2	Sonstige Wertpapiere des Umlaufvermögens
2.4	Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei der Europäischen Zentralbank, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks
3	Ausgleichsposten für latente Steuern
4	Rechnungsabgrenzungsposten
4.1	Disagio
4.2	Sonstige Rechnungsabgrenzungsposten
5	Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag

5) Die Passivseite der Bilanz ist mindestens wie folgt in der angegebenen Reihenfolge zu gliedern:

1	Eigenkapital
1.1	Kapitalrücklage
1.2	Sonstige Rücklage
1.3	Ergebnisvortrag
1.4	Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag
2	Sonderposten
2.1	Sonderposten für Belastungen aus dem kommunalen Finanzausgleich
2.2	Sonderposten zum Anlagevermögen
2.2.1	Sonderposten aus Zuwendungen
2.2.2	Sonderposten aus Beträgen und ähnlichen Entgelten
2.2.3	Sonderposten aus Anzahlungen für Anlagevermögen
2.3	Sonderposten für den Gebührenaussgleich
2.4	Sonderposten mit Rücklagenanteil
2.5	Sonderposten aus Grabnutzungsentgelten
2.6	Sonderposten aus Anzahlungen für Grabnutzungsentgelte
2.7	Sonstige Sonderposten
3	Rückstellungen
3.1	Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen
3.2	Steuerrückstellungen
3.3	Rückstellungen für latente Steuern
3.4	Sonstige Rückstellungen
4	Verbindlichkeiten
4.1	Anleihen
4.2	Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen
4.2.1	Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen
4.2.2	Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen zur Liquiditätssicherung
4.3	Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen
4.4	Erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen
4.5	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen

4.6	Verbindlichkeiten aus Transferleistungen
4.7	Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen
4.8	Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht
4.9	Verbindlichkeiten gegenüber Sondervermögen, Zweckverbänden, Anstalten des öffentlichen Rechts, rechtsfähigen kommunalen Stiftungen
4.10	Verbindlichkeiten gegenüber dem sonstigen öffentlichen Bereich
4.11	Sonstige Verbindlichkeiten
5	Rechnungsabgrenzungsposten

§ 8 KomDoppikLG Inhalt des Anhangs

- (1) *In den Anhang sind zu den Posten der Eröffnungsbilanz die angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden anzugeben und so zu erläutern, dass sachverständige Dritte sich anhand der Ausführungen ein realistisches Bild von den Wertansätzen machen können. Bei Schätzungen sind die entsprechenden Vergleichsmaßstäbe aufzuzeigen. Die Anwendung von Vereinfachungsregelungen ist zu beschreiben.*
- (2) *Gesondert anzugeben und zu erläutern sind:*
 1. *besondere Umstände, die dazu führen, dass die Eröffnungsbilanz unter Berücksichtigung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung für Gemeinden nicht ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gemeinde vermittelt,*
 2. *die Grundlage für die Umrechnung in Euro, soweit die Eröffnungsbilanz Posten enthält, denen Beträge zugrunde liegen, die auf fremde Währung lauten oder ursprünglich auf fremde Währung lauteten,*
 3. *Angaben über die Einbeziehung von Fremdkapitalzinsen in die Herstellungskosten,*
 4. *Vermögensgegenstände des Anlagevermögens, für die Rückstellungen für unterlassene Instandhaltung gebildet worden sind, unter Angabe des Rückstellungsbetrages.*
 5. *alle gesetzlichen oder vertraglichen Einschränkungen zu den in der Eröffnungsbilanz ausgewiesenen Grundstücke und grundstücksgleichen Rechten sowie Gebäuden und anderen Bauten, die sich auf deren Nutzung, Verfügbarkeit oder Verwertung beziehen.*
 6. *drohende finanzielle Belastungen, für die keine Rückstellungen gebildet wurden (z.B. für Großreparaturen, Rekultivierungs- oder Entsorgungsaufwendungen, unterlassene Instandhaltung, sofern keine Wertminderung der betroffenen Vermögensgegenstände möglich ist),*
 7. *Abweichungen von der vom fachlich zuständigen Ministerium bekannt gegebenen Abschreibungstabelle bei der Festlegung der Restnutzungsdauer von Vermögensgegenständen,*
 8. *Verpflichtungen aus Leasingverträgen und sonstigen kreditähnlichen Rechtsgeschäften,*
 9. *Haftungsverhältnisse aus der Bestellung von Sicherheiten für fremde Verbindlichkeiten, gegliedert nach Arten und unter Angabe des jeweiligen Gesamtbetrages,*
 10. *sonstige Haftungsverhältnisse, die nicht in der Bilanz auszuweisen sind; Verpflichtungen gegenüber Tochterorganisationen, die gemäß § 109 GemO in einen Gesamtabschluss einzubeziehen sind, sind gesondert anzugeben,*
 11. *in Anspruch genommene Verpflichtungsermächtigungen, die noch keine Verbindlichkeiten begründen,*
 12. *sonstige Sachverhalte, aus denen sich finanzielle Verpflichtungen ergeben können; Verpflichtungen gegenüber Tochterorganisationen, die gemäß § 109 GemO in einen Gesamtabschluss einzubeziehen sind, sind gesondert anzugeben,*
 13. *noch nicht erhobene Entgelte und Abgaben, deren Ansprüche bereits entstanden sind,*
 14. *Rückstellungen, die in der Bilanz unter dem Posten „sonstige Rückstellungen“ nicht gesondert ausgewiesen werden, wenn deren Umfang erheblich ist; Aufwandsrückstellungen sind stets gesondert anzugeben und zu erläutern,*

15. *Angaben über die Subsidiärhaftung aus der Zusatzversorgung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern,*
16. *für jede Art derivativer Finanzinstrumente*
 - a) *Art und Umfang der Finanzinstrumente und*
 - b) *der beizulegende Wert der betreffenden Finanzinstrumente, soweit sich dieser verlässlich ermitteln lässt, unter Angabe der angewandten Bewertungsmethode sowie eines gegebenenfalls vorhandenen Buchwerts und des Bilanzpostens, in welchem der Buchwert erfasst ist,*
17. *Name und Sitz von Organisationen, deren Anteile zu mindestens 5 v. H. der Gemeinde gehören; außerdem sind für jede dieser Organisationen die Höhe des Anteils am Kapital, das Eigenkapital oder ein nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag sowie das Ergebnis des letzten Geschäftsjahres, für das ein Jahresabschluss vorliegt, anzugeben; auf die Berechnung der Anteile ist § 16 Abs. 2 und 4 des Aktiengesetzes vom 6. September 1965 (BGBl. I S. 1089), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. September 2005 (BGBl. I S. 2802), anzuwenden,*
18. *Name, Sitz und Rechtsform der Organisationen, für die die Gemeinde uneingeschränkt haftet,*
19. *weitere wichtige Angaben, soweit sie nach der Gemeindeordnung oder der aufgrund des § 116 Abs. 1 GemO zu erlassenden Rechtsverordnung für den Anhang vorgesehen sind.*
- (3) *Die Angaben und Erläuterungen nach Absatz 2 Nr. 17 und 18 dürfen statt im Anhang auch gesondert in einer Aufstellung des Anteilsbesitzes gemacht werden. Diese Aufstellung ist Bestandteil des Anhangs.*
- (4) *Die Angaben und Erläuterungen nach Absatz 2 können unterbleiben, soweit sie unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung für Gemeinden für die Darstellung der Vermögens- und Finanzlage der Gemeinde von untergeordneter Bedeutung sind.*

Gemäß § 3 KomDoppikLG sind dem Anhang folgende Anlagen beizufügen:

- eine Anlagenübersicht (nach § 50 GemHVO),
- eine Forderungsübersicht (nach § 51 GemHVO),
- eine Verbindlichkeitenübersicht (nach § 52 GemHVO) und
- eine Übersicht über die aus den Vorjahren fortgeltenden Haushaltsermächtigungen (nach § 53 GemHVO).

Im Anhang zur Eröffnungsbilanz werden die einzelnen Vermögens- (Aktivposten) und Kapitalpositionen (Passivposten) erläutert. Jedoch ist eine Aussage zur Ertragslage erst im doppelischen Jahresabschluss zum 31.12.2011 möglich.

Wertansätze in der Eröffnungsbilanz, Allgemeine Bewertungsgrundsätze

Die im Zusammenhang mit dem Jahresabschluss zu beachtenden Vorschriften des 8. Teils der GemHVO gelten entsprechend für die Aufstellung der Eröffnungsbilanz. Für die Bewertung und Bilanzierung der Vermögensgegenstände und Schulden ist § 6 KomDoppikLG zu beachten.

Hiernach dürfen Vermögensgegenstände höchstens zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten, vermindert um die Abschreibungen für die Zeit zwischen dem Zeitpunkt der Anschaffung oder Herstellung und dem Eröffnungsbilanzstichtag angesetzt werden. Hiervon darf nur dann abgewichen werden, wenn die tatsächlichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten nicht oder nicht in einem vertretbaren Zeitaufwand ermittelbar sind. Ist dies der Fall, sind entsprechende Erfahrungswerte, vermindert um Abschreibungen für die Zeit der bisherigen Nutzung anzusetzen.

Bei der erstmaligen Aufstellung der Eröffnungsbilanz sind insbesondere die Vorgaben der Gemeindeeröffnungsbilanz-Bewertungsverordnung (GemEBilBewVO) zu beachten.

Die angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden werden bei den einzelnen Bilanzpositionen erläutert.

Anwendung von Vereinfachungsverfahren

Hinsichtlich des Ansatzes von Vermögensgegenständen in der Eröffnungsbilanz wurde von folgenden Vereinfachungsregelungen des § 32 GemHVO Gebrauch gemacht:

1. Vereinfachungsverfahren in Bezug auf die Inventur (Stichprobeninventur, permanente Inventur, Buch- oder Beleginventur, vor- oder nachverlagerte Inventur)
2. Nicht entgeltlich erworbene oder selbst hergestellte immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens:
Da für diese Vermögensgegenstände ein Aktivierungsverbot besteht, wurden sie grundsätzlich nicht inventarisiert und auch nicht bilanziert.
3. Geringwertige Vermögensgegenstände/ geringwertige Wirtschaftsgüter (GWG's):
Für abnutzbare bewegliche Vermögensgegenstände des Anlagevermögens, deren Anschaffungs- oder Herstellungskosten unter 410,00 € ohne Umsatzsteuer betragen, besteht ein Bilanzierungswahlrecht. Da ihre Inventarisierung als unwirtschaftlich angesehen wurde, wurden sie nicht inventarisiert und demzufolge auch nicht bilanziert. Von dieser Regelung ausgenommen sind nicht abnutzbare nicht bewegliche Vermögensgegenstände des Anlagevermögens z.B. Grundstücke und immaterielle Vermögensgegenstände. Für sie besteht eine Bilanzierungspflicht.
4. Fiktiver Vorratsverbrauch:
Für Vorratsbestände an Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen für den eigenen Verbrauch (Benzin-, Diesel-, Heizöl-, Kopierpapier, Streusalzbestände) darf gemäß § 32 Abs. 6 GemHVO ein fiktiver Verbrauch unterstellt werden. In der Kommentierung des § 32 heißt es unter Nr. 5 Fiktiver Vorratsverbrauch: „Vorräte an Heizöl für den eigenen Verbrauch sind ebenso nicht zu erfassen, wie Treibstoffe an gemeindlichen Tankstellen, soweit keine Abgabe an Dritte erfolgt.“
5. Verbrauchsfolgebewertung:
 - o Fifo-Verfahren (First-in-first out)
 - o Lifo-Verfahren (Last in-first out)
6. Festwertverfahren:
Vermögensgegenstände des Sachanlagevermögens können, wenn sie regelmäßig ersetzt werden, mit einer gleich bleibenden Menge und einem gleich bleibenden Wert (Festwert) angesetzt werden, sofern ihr Bestand in seiner Größe, seinem Wert und seiner Zusammensetzung nur geringen Veränderungen unterliegt.

Für die so bewerteten Vermögensgegenstände ist mindestens alle 3 Jahre eine körperliche Bestandsaufnahme durchzuführen.

7. Gruppenbewertung:

Gleichartige Vermögensgegenstände des Vorratsvermögens, sowie andere gleichartige oder annähernd gleichartige bewegliche Vermögensgegenstände, Sonderposten, Rückstellungen und Verbindlichkeiten, können jeweils zu einer Gruppe zusammengefasst und mit dem gewogenen Durchschnittswert angesetzt werden.

Die Anwendung von Vereinfachungsverfahren wird bei den einzelnen Bilanzpositionen erläutert.

Pflichtangaben zum Anhang aus § 8 KomDoppikLG

Angewandte Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden zu den Posten der Eröffnungsbilanz

Aktivposten der Bilanz

Die Aktivseite der Bilanz setzt sich zusammen aus dem Anlage- und dem Umlaufvermögen. Im Anlagevermögen sind die Vermögensgegenstände bilanziert, die dazu bestimmt sind, dem Zweckverband auf Dauer zu dienen. Im Umlaufvermögen werden hingegen die Vermögensgegenstände ausgewiesen, die lediglich vorübergehend genutzt werden und entweder einem regelmäßigen Verbrauch unterliegen oder zur Veräußerung bestimmt sind.

Darüber hinaus wird auf der Aktivseite der Bilanz der „Ausgleichsposten für latente Steuern“ dargestellt, sowie die „aktiven Rechnungsabgrenzungsposten“ und sofern vorhanden, ein „nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag“.

Die Zusammensetzung der einzelnen Bilanzpositionen sind den folgenden Ausführungen zu entnehmen:

Bilanzposition A 1 – Anlagevermögen

Der Wert der Bilanzposition „Anlagevermögen“ zum 01.01.2011 beträgt:	652.465,99 €
--	--------------

Es setzt sich zusammen aus:

Bilanzposition	Bezeichnung	Wert zum 01.01.2011
A 1.1	Immateriellen Vermögensgegenständen	0,00 €
A 1.2	Sachanlagen	652.465,99 €
A 1.3	Finanzanlagen	0,00 €

A 1.2 Sachanlagen

Die Bilanzposition „Sachanlagen“ teilt sich auf in die folgenden Bilanzpositionen:

Bilanzposition	Bezeichnung	Wert zum 01.01.2011
A 1.2.1	Wald, Forsten	0,00 €
A 1.2.2	Sonstige unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	0,00 €
A 1.2.3	Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	637.794,64 €
A 1.2.4	Infrastrukturvermögen	0,00 €
A 1.2.5	Bauten auf fremdem Grund und Boden	0,00 €
A 1.2.6	Kunstgegenstände, Denkmäler	0,00 €
A 1.2.7	Maschinen, technische Anlagen, Fahrzeuge	0,00 €
A 1.2.8	Betriebs- und Geschäftsausstattung	14.671,35 €
A 1.2.9	Pflanzen und Tiere	0,00 €
A 1.2.10	Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	0,00 €
Summe der „Sachanlagen“:		652.465,99 €

Die Bewertung der Sachanlagen ist in § 3 GemEBilBewVO vorgegeben.

Folgende allgemeinen Bewertungsgrundsätze wurden angewendet:

a) Bewertung von Grundstücken

Grundstücke unterliegen grundsätzlich keiner planmäßigen Abschreibung.

In der Bilanz sind die Grundstücke jeweils einzeln zu erfassen (vgl. § 5 KomDoppikLG i.V.m. § 33 GemHVO). Jedes Grundstück stellt also einen selbstständig nutzbaren und bewertbaren Vermögensgegenstand dar. Mehrere räumlich zusammenhängende Grundstücke mit einer gleichen Nutzung (z.B. Straßengrundstücke) dürfen also nicht zusammengefasst werden, sondern sind grundsätzlich einzeln zu bewerten.

Auch wenn ein Grundstück einer Mehrfachnutzung unterliegt; ist eine Aufsplittung des einheitlichen Vermögensgegenstandes nach den unterschiedlichen Nutzungsarten unzulässig. Wenn die unterschiedlichen Nutzungsarten jedoch Einfluss auf die Höhe der Bewertung haben, ist die Bewertung getrennt nach den jeweiligen Nutzungsarten durchzuführen. Die Zuordnung zur jeweiligen Bilanzposition erfolgt als einheitlicher Vermögensgegenstand nach der flächenmäßigen Grundstückshauptnutzung (oder wenn ein flächenmäßig kleinerer Grundstücksteil die eigentliche Hauptnutzung des Grundstücks darstellt, dann nach dem flächenmäßig kleineren Anteil).

Weiter ist bei der Bewertung des Grund und Bodens zu differenzieren nach Grundstücken, die vor dem 01.01.2000 und Grundstücken, die nach dem 01.01.2000 angeschafft wurden, da hierfür unterschiedliche Bewertungsgrundlagen gelten.

Grundstücke, die vor dem 01.01.2000 angeschafft wurden, können gemäß § 3 Abs. 4 Nr. 2 GemEBilBewVO auf der Grundlage von Vergleichswerten aus dem An- oder Verkauf vergleichbarer Grundstücke oder grundstücksgleicher Rechte bewertet werden.

Liegen solche Vergleichswerte nicht vor, erfolgt die Bewertung auf der Grundlage von Erfahrungswerten. Die Bewertung der Grundstücke des Zweckverbands, die vor dem Jahr 2000 angeschafft wurden, erfolgt auf der Grundlage von Bodenrichtwerten des Jahres 2004, die auf das jeweilige Anschaffungsjahr des Grundstückes zurückindiziert werden. Hierbei erfolgt die Rückindizierung maximal auf das Jahr 1975 gemäß § 3 Abs. 4 Nr. 2 Buchstabe k Satz 2 GemEBilBewVO.

§ 3 GemEBilBewVO: Sachanlagen

*Abs. 4
Nr. 2
Buchst. k) Sofern der Bewertung der Grundstücke und grundstücksgleichen Rechte nach den Buchstaben a bis j Bodenrichtwerte zugrunde gelegt werden, sind die Bodenrichtwerte des Jahres 2000 oder des Jahres 2004 zugrunde zu legen. Erfahrungswerte und Bodenrichtwerte sind auf den Zeitpunkt der Anschaffung der Grundstücke und grundstücksgleichen Rechte zurückzuindizieren, längstens jedoch bis auf das Jahr 1975. Bei der Rückindizierung ist entsprechend der Index des Jahres 2000 oder des Jahres 2004 als Basiswert anzusetzen.*

Grundstücke, die bereits vor dem 01.01.2000 im Eigentum des Zweckverbands waren, wurden extern durch die Dekra Industrial GmbH, Saarbrücken bewertet.

Ist für ein Grundstück kein Bodenrichtwert ausgewiesen oder liegt ein Grundstück gleichzeitig in mehreren Bodenrichtwertzonen, erfolgt die Bewertung nach dem gewichteten durchschnittlichen Bodenrichtwert der umliegenden Bodenrichtwertzonen. Darüber hinaus erfolgt eine Rückindizierung auf das ursprüngliche (laut Grundbuch ermittelte) Anschaffungsjahr. Die ermittelten Werte sind abschließend um die Grundstücksbelastungen (Grunddienstbarkeiten) zu minimieren. Grunddienstbarkeiten wurden durch die Dekra Industrial GmbH, Saarbrücken grundsätzlich mit einem zwanzigprozentigen Wertabschlag berücksichtigt.

Grundstücke, die nach dem 01.01.2000 angeschafft wurden, sind hingegen zwingend zu Anschaffungs- und Herstellungskosten zu bewerten (vgl. § 34 GemHVO i.V.m § 1 Abs. 2 GemEBilBewVO).

Neben dem Kaufpreis eines Grundstückes sind auch die Anschaffungsnebenkosten (z.B. Notarkosten, Kosten für die Grundbucheintragung, Vermessungskosten, Grunderwerbsteuer, Anlieger- und Erschließungsbeiträge, Gerichtskosten, Courtage und Maklergebühren) zu aktivieren.

b) Bewertung von baulichen Anlagen (ohne Straßen, Wirtschaftswege, Parkplätze, Brücken)

Bei der Bewertung der baulichen Anlagen sind die Gebäude und sonstigen Bauwerke nach bauliche Anlagen, angeschafft oder hergestellt vor dem 01.01.2000 und bauliche Anlagen, angeschafft oder hergestellt nach dem 01.01.2000 zu unterscheiden.

Bauliche Anlagen, angeschafft oder hergestellt vor 2000:

Bauliche Anlagen, die vor dem Jahr 2000 angeschafft oder hergestellt wurden, wurden extern durch die Dekra Industrial GmbH, Saarbrücken bewertet.

Bauliche Anlagen, angeschafft oder hergestellt nach 2000:

Die Bewertung der nach 2000 angeschafft oder hergestellten baulichen Anlagen hat nach § 6 KomDoppikLG i.V.m. § 34 GemHVO mit den Anschaffungs- oder Herstellungskosten, vermindert um die Abschreibungen nach § 35 GemHVO für die Zeit zwischen dem Zeitpunkt der Anschaffung oder Herstellung und dem Eröffnungsbilanzstichtag, zu erfolgen.

Dabei setzen sich die Anschaffungskosten i.d.R. aus den folgenden Komponenten zusammen:

- Anschaffungspreis, bereinigt um Anschaffungspreisänderungen,
- Anschaffungsnebenkosten und
- Nachträgliche Anschaffungskosten

Die Herstellungskosten umfassen diejenigen Aufwendungen,

- die durch den Verbrauch von Gütern oder Dienstleistungen,
- für die Herstellung eines Vermögensgegenstands,
- seine Erweiterung oder
- seine über den ursprünglichen Zustand hinausgehende wesentliche Verbesserung

verursacht werden.

In die Herstellungskosten sind einzubeziehen (Pflicht):

- die Materialkosten,
- die Fertigungskosten und
- die Sonderkosten der Fertigung

Ferner dürfen angemessene Teile:

- der notwendigen Materialgemeinkosten,
- der notwendigen Fertigungsgemeinkosten,
- der planmäßigen Abschreibungen für das zur Herstellung eingesetzte Anlagevermögen für den Zeitraum der Herstellung und
- Fremdkapitalzinsen

in die Herstellungskosten mit eingerechnet werden.

In die Herstellungskosten dürfen nicht eingerechnet werden:

- Kosten der allgemeinen Verwaltung,
- Aufwendungen für soziale Einrichtungen der Verwaltung,
- Aufwendungen für freiwillige soziale Leistungen,
- Aufwendungen für zusätzliche Altersversorgung und
- Vertriebskosten.

Im Rahmen der Erstbewertung der nach 2000 angeschafft oder hergestellten baulichen Anlagen ist der Restbuchwert zum Stichtag 01.01.2011 als einzustellender Bilanzwert zu ermitteln. Die Vorgehensweise geht aus dem § 34 Abs.1 GemHVO i.V.m. § 3 Abs.1 und 3 GemEBilBewVO hervor.

Wurde die bauliche Anlage ganz oder teilweise durch erhaltene Zuschüsse oder Eigenleistungen der Bürger finanziert, sind mit der Ermittlung des Wertes der baulichen Anlage ebenfalls die erhaltenen Zuwendungen zum Stichtag 01.01.2011 zu ermitteln und zu passi-

vieren. Weitere Ausführungen hierzu befinden sich unter der Bilanzposition „Sonderposten“ auf der Bilanzpassivseite.

Die Bilanzposition „Sachanlagen“ teilt sich auf in die folgenden relevanten Bilanzpositionen:

A 1.2.3 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte

Unter dieser Bilanzposition werden sowohl die bebauten Grundstücke als auch die Gebäude und andere baulichen Anlagen auf den jeweiligen Unterkonten einzeln erfasst.

Die Bewertung der „Bebauten Grundstücke und grundstücksgleichen Rechte“ erfolgte unter der im Punkt „A.1.2 Sachanlagen“ beschriebenen Vorgehensweise zur Bewertung von Grundstücken.

Die Bewertung der baulichen Anlagen erfolgte unter der im Punkt „A.1.2 Sachanlagen“ beschriebenen „Vorgehensweise zur Bewertung von baulichen Anlagen (ohne Straßen, Wirtschaftswege, Parkplätze, Brücken)“.

Folgende Grundstücke wurden unter der Bilanzposition „Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte“ bilanziert:

Anzahl	Nutzenart	Bilanzkonto	Wert
1	Grundstück Kindergarten	03210500	18.270,00 €
Summe:			18.270,00 €

Folgende baulichen Anlagen wurden unter der Bilanzposition „Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte“ bilanziert. Der Wert der Gebäude versteht sich einschließlich der dazugehörigen Außenanlage:

Anzahl	Nutzenart	Bilanzkonto	Wert
1	Kindergartengebäude mit Außenanlage	03210000	619.524,64 €
davon:	Gebäude		588.325,20 €
	Außenanlage		31.199,44 €
Summe:			619.524,64 €

„Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte“ gesamt:		637.794,64 €
---	--	--------------

A 1.2.8 Betriebs- und Geschäftsausstattung

Unter dieser Bilanzposition wurde die Betriebs- und Geschäftsausstattung des Kindergarten-zweckverbands H-S-O bilanziert.

Folgende Vermögensgegenstände wurden unter der Bilanzposition „Betriebs- und Geschäftsausstattung“ bilanziert:

Anzahl	Bezeichnung	Bilanzkonto	Wert
5	Sonstige Betriebs- und Geschäftsausstattungen Kiga	08294000	14.671,35 €
davon:	4 Spielgeräte		2.455,90 €
	1 Küche		12.215,45 €
Summe:			14.671,35 €

Bilanzposition A 2 – Umlaufvermögen

Das Umlaufvermögen ist dazu bestimmt, dem Zweckverband kurzfristig zu dienen. Zu beachten ist insbesondere das strenge Niederstwertprinzip, sowie das Vorsichtsprinzip.

Der Wert der Bilanzposition „Umlaufvermögen“ zum 01.01.2011 beträgt:	24.920,75 €
--	-------------

Es setzt sich zusammen aus:

Bilanz-position	Bezeichnung	Wert zum 01.01.2011
A 2.1	Vorräte	0,00 €
A 2.2	Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	24.920,75 €
A 2.3	Wertpapiere des Umlaufvermögens	0,00 €
A 2.4	Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei der Europäischen Zentralbank, Guthaben bei Kreditinstituten	0,00 €

A 2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Die Bilanzposition „Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände“ teilt sich auf in die folgenden Bilanzpositionen:

Bilanz-position	Bezeichnung	Wert zum 01.01.2011
A 2.2.1	Öffentlich-rechtliche Forderungen, Forderungen aus Transferleistungen	24.493,00 €
A 2.2.2	Privatrechtliche Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	568,65 €
A 2.2.3	Forderungen gegen verbundene Unternehmen	0,00 €
A 2.2.4	Forderungen gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	0,00 €
A 2.2.5	Forderungen gegen Sondervermögen, Zweckverbände, Anstalten des öffentlichen Rechts, rechtsfähige kommunale Stiftungen	0,00 €
A 2.2.6	Forderungen gegen den sonstigen öffentlichen Bereich	0,00 €
A 2.2.7	Sonstige Vermögensgegenstände	0,00 €
Zwischensumme:		25.061,65 €
./. abzüglich Einzelwertberichtigung		140,90 €
./. abzüglich Pauschalwertberichtigung		0,00 €
bereinigter Forderungsbestand:		24.920,75 €

Die Forderungen wurden gemäß der „Dienstanweisung für die Finanzbuchhaltung der Verbandsgemeinde Obere Kyll über Stundung, Niederschlagung, Erlass, Aussetzung der Vollziehung, einstweilige Einstellung von Vollstreckungsmaßnahmen, Vergleich von Forderungen, Forderungsbewertung und Insolvenzforderungen“ vom 01.12.2010 bewertet. In dieser Dienstanweisung wurde unter Punkt 8.2 das Verfahren der Forderungsbewertung festgelegt, welches bei der Forderungsbewertung durch die VG-Kasse zum 31.12.2010 entsprechende Berücksichtigung fand:

Die Forderungen wurden gegliedert in

- einwandfreie Forderungen,
- zweifelhafte Forderungen und
- uneinbringliche Forderungen

Einwandfreie Forderungen:

Einwandfreie Forderungen sind Forderungen, an deren Beitreibung keine Zweifel bestehen. Es handelt sich um Forderungen mit Fälligkeiten, die zum Bilanzstichtag nicht älter sind wie 3 Monate. Zur Berücksichtigung des allgemeinen Forderungsausfallrisikos wurde hier lediglich eine Pauschalwertberichtigung in Höhe von 3 % vorgenommen.

Zweifelhafte Forderungen:

Bei den zweifelhaften Forderungen handelt es sich um Forderungen, deren Begleichung mit Unsicherheiten verbunden ist. Zweifel an der Begleichung von Forderungen sind dann anzunehmen, wenn bereits erfolgte Mahn- und Vollstreckungsversuche erfolglos verlaufen sind. Da bei diesen Forderungen nicht unbedingt von einer Zahlung ausgegangen werden kann, sind diese aufgrund des strengen Niederstwertprinzips ganz oder teilweise als zweifelhafte Forderungen in der Bilanz auszuweisen.

Bei der Einzelwertberichtigung der zweifelhaften Forderungen wurde jede einzelne Forderung untersucht und einer entsprechenden Ausfallwahrscheinlichkeit zugeordnet. Es wurden Kategorien je nach Ausfallwahrscheinlichkeiten gebildet von 20 %, 30 %, 50 %, 80 % und 100 %.

Uneinbringliche Forderungen:

Als uneinbringlich bezeichnet man die Forderungen, die aller Voraussicht nach überhaupt nicht mehr beigetrieben werden können. Typischerweise zählen hierzu erlassene Forderungen, Forderungen nach Abschluss eines Insolvenzverfahrens, bei dem die Verbandsgemeinde keinen Anteil aus der Insolvenzmasse erhalten hat oder Forderungen gegenüber Verstorbenen, bei denen keine Erben mehr ausfindig gemacht werden können.

Die uneinbringlichen Forderungen wurden abgeschrieben und direkt aktivisch vom Forderungskonto abgesetzt bzw. ausgebucht.

A 2.2.1 Öffentlich-rechtliche Forderungen, Forderungen aus Transferleistungen

Insgesamt setzt sich Bilanzposition A 2.2.1 wie folgt zusammen:

Bezeichnung	Bilanzkonto	Wert
Forderungen aus Transferleistungen gegen den öffentlichen Bereich (EU)	15144000	493,00 €
Forderungen aus Transferleistungen gegen den öffentlichen Bereich (Land)	15442000	24.000,00 €
Summe:		24.493,00 €

A 2.2.2 Privatrechtliche Forderungen aus Lieferungen und Leistungen

Insgesamt setzt sich Bilanzposition A 2.2.2 wie folgt zusammen:

Bezeichnung	Bilanzkonto	Wert
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen gegen den sonstigen privaten Bereich	16590000	568,65 €
Summe:		568,65 €

Einzel- und Pauschalwertberichtigungen zu Forderungen:

Gemäß den vorigen Ausführungen unter A 2.2, wurden Einzel- und Pauschalwertberichtigungen gebildet. Diesen Einzel- und Pauschalwertberichtigungen liegt folgende Berechnung zu Grunde:

Nominaler Forderungsbestand zum 31.12.2010: (Ermittelt aus der Offenen-Posten-Liste aus Datev-kommunal zum 31.12.2010 – ohne Forderungen des Jahres 2010, die erst nach dem 31.12.2010 entstanden sind und in Infoma verbucht wurden)			469,65 €
Hieraus: einwandfreie Forderungen: <u>./ zwischenzeitlich ausgeglichen:</u> Forderungssaldo für Pauschalwertberichtigung	0,00 € <u>0,00 €</u> 0,00 €	x 3 % PWB	0,00 €
Hieraus: zweifelhafte Forderungen: - hiervon Einzelwertberichtigung 20 % - hiervon Einzelwertberichtigung 30 % - hiervon Einzelwertberichtigung 50 %	469,65 € 0,00 € 469,65 € 0,00 €	x 20 % EWB x 30 % EWB x 50 % EWB	0,00 € 140,90 € 0,00 €
Hieraus: Uneinbringliche Forderungen:	0,00 €		0,00 €
Bereinigter Forderungsbestand gem. Forderungsbewertung:			328,76 €

A 2.4 Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei der Europäischen Zentralbank, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks

Da der Kindergartenzweckverband H-S-O in die Einheitskasse der Verbandsgemeinde Obere Kyll integriert ist, verfügt sie über keine eigenen Bankkonten oder Barkassen. Der negative Finanzmittelbestand des Kindergartenzweckverbands H-S-O wird über Verbindlichkeiten gegenüber der Verbandsgemeinde Obere Kyll abgebildet (siehe Position P 4.10).

Bilanzposition A 3 – Ausgleichsposten für latente Steuern

Für den Kindergartenzweckverband H-S-O liegen hierzu keine relevanten Daten vor.

Bilanzposition A 4 – Rechnungsabgrenzungsposten

Für den Kindergartenzweckverband H-S-O liegen hierzu keine relevanten Daten vor.

Bilanzposition A 5 – Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag

Ergibt sich gemäß § 39 GemHVO in der Bilanz ein Überschuss der Passivposten über die Aktivposten, so ist der entsprechende Betrag am Schluss der Bilanz auf der Aktivseite gesondert unter der Bezeichnung „Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag“ auszuweisen.

In der hier vorliegenden Bilanz beträgt die Summe der Aktivposten 677.386,74 €, die Summe der Passivposten beträgt 730.343,54 €. Somit ergibt sich ein Defizit von 52.956,80 €, das als „Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag unter dieser Bilanzposition auszuweisen ist.

Die Gründe für die Überschuldung des Zweckverbandes liegen insbesondere in dem negativen Finanzmittelbestand (Verbindlichkeit, siehe Bilanzposition P 4.10) zum 31.12.2010 und werden in der folgenden Darstellung verdeutlicht.

Aktiva		Passiva		Saldiert
Anlagevermögen	652.645,99 €	Sonderposten	652.645,99 €	0,00 €
Rest Aktiva: Forderungen	24.920,75 €	Rest Passiva:	77.877,55 €	52.956,80
		Rückstellungen	3.618,05 €	
		Verbindlichkeiten	74.259,50 €	
Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag				

Eine Neutralisierung des negativen Finanzmittelbestands findet im Jahre 2011 über die Erhebung der Verbandsumlage statt, so dass die Überschuldung im laufenden Jahr korrigiert wird. Die Bildung einer Forderung gegenüber den Verbandsmitgliedern aus Ansprüchen auf Umlagenzahlung zum 31.12.2010 entfällt, da die Forderungshöhe aus der Umlage zum Bilanzstichtag, aufgrund der fehlenden Berechnung der Umlage, ungewiss war.

Bilanzsumme Aktiva

Bilanzposition	Bezeichnung	Wert zum 01.01.2011
	Bilanzsumme	730.343,54 €

Passivposten der Bilanz

Die Passivseite der Bilanz setzt sich zusammen aus dem Eigenkapital und dem Fremdkapital. Grundsätzlich zeigt die Passivseite die Kapitalherkunft, während auf der Aktivseite die Kapitalverwendung gezeigt wurde.

Bilanzposition P 1 – Eigenkapital

Der Wert der Bilanzposition „Eigenkapital“ zum 01.01.2011 beträgt:	0,00 €
--	--------

Es setzt sich zusammen aus der/dem:

Bilanzposition	Bezeichnung	Wert zum 01.01.2011
P 1.1	Kapitalrücklage	0,00 €
P 1.2	Sonstige Rücklagen	0,00 €
P 1.3	Ergebnisvortrag	0,00 €
P 1.4	Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag	0,00 €

Es setzt sich wie folgt zusammen:

P 1.1 Kapitalrücklage

In die Kapitalrücklage ist der Differenzwert zwischen Aktiva und Passiva (also das eigentliche Eigenkapital) einzustellen.

Es ermittelt sich rein rechnerisch, indem man die Bilanzsumme der Aktivseite, um die Bilanzpositionen P 2, P 3, P 4 und P 5 der Passivseite vermindert. In diesem Fall beträgt das Eigenkapital -52.956,80 € und ist somit als „Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag“ auf der Aktivseite der Bilanz auszuweisen.

Bilanzposition P 2 – Sonderposten

Als Sonderposten sind erhaltene Zuwendungen zu passivieren, die von einem Zuwendungsgeber für die Anschaffung oder Herstellung eines Vermögensgegenstandes gewährt wurden. Im Kindergartenzweckverband sind hier Landeszuwendungen, Kreiszuschüsse und investive Verbandsumlage der Verbandsmitglieder, die bei Investitionsmaßnahmen des Kindergartenzweckverbands erhoben wird, zu nennen.

Sonderposten sind mit dem Zuführungsbetrag abzüglich der bisherigen Auflösung anzusetzen. Sie müssen in einem erkennbaren Zusammenhang mit dem jeweilig bezuschussten Vermögensgegenstand stehen. Die Auflösung erfolgt ertragswirksam und richtet sich dabei nach der Dauer der Zweckbindung (Nutzungsrecht) bzw. analog der Abschreibung des bezuschussten Vermögensgegenstandes (vgl. § 38 GemHVO; siehe auch Erl. § 6 KomDoppikLG, in: Bellefontaine et al.: Kommunale Doppik RLP, S. 72).

Der Wert der Bilanzposition „Sonderposten“ zum 01.01.2011 beträgt:	652.465,99 €
--	--------------

Die Sonderposten setzen sich wie folgt zusammen:

Bilanz- position	Bezeichnung	Wert zum 01.01.2011
P 2.1	Sonderposten für Belastungen aus dem kommunalen Finanzausgleich	0,00 €
P 2.2	Sonderposten zum Anlagevermögen	652.465,99 €
P 2.3	Sonderposten für den Gebührenaussgleich	0,00 €
P 2.4	Sonderposten mit Rücklagenanteil	0,00 €
P 2.5	Sonderposten aus Grabnutzungsentgelten	0,00 €
P 2.6	Sonderposten aus Anzahlungen für Grabnutzungsentgelte	0,00 €
P 2.7	Sonstige Sonderposten	0,00 €

P 2.2 Sonderposten zum Anlagevermögen

Bilanz- position	Bezeichnung	Wert zum 01.01.2011
P 2.2.1	Sonderposten aus Zuwendungen	652.465,99 €
P 2.2.2	Sonderposten aus Beiträgen und ähnlichen Entgelten	0,00 €
P 2.2.3	Sonderposten aus Anzahlungen für Anlagevermögen	0,00 €
Summe der Bilanzposition „Sonderposten zum Anlagevermögen“:		652.465,99 €

Die ertragswirksame Auflösung dieser Zuwendungen erfolgt analog zur Abschreibung der bezuschussten Vermögensgegenstände.

P 2.2.1 Sonderposten aus Zuwendungen

§ 38 *Erhaltene Zuwendungen für die Anschaffung oder Herstellung von Vermögens-*
Abs. 2 *gegenständen des Anlagevermögens sind als Sonderposten auf der Passivseite*
GemHVO: *auszuweisen. Die Auflösung der Sonderposten erfolgt ertragswirksam entspre-*
 chend der Abschreibung des bezuschussten Vermögensgegenstands. Ist eine
 Zuordnung der Zuwendung nicht möglich, sind sie in einem gesonderten Son-
 derposten einzustellen. Der Auflösung dieses Sonderpostens ist ein sachge-
 rechter gemeindebezogener Prozentsatz zugrunde zu legen.

Die Sonderposten aus Zuwendungen setzen sich wie folgt zusammen:

Anzahl	Bezeichnung	Bilanzkonto	Wert
15	Sonderposten aus Zuwendungen vom Land	23142000	181.288,97 €
13	Sonderposten aus Zuwendungen vom Kreis	23143000	187.185,94 €
1	Sonderposten aus Zuwendungen vom sonstigen privaten Bereich	23159000	875,00 €
15	Sonderposten aus Zuwendungen der OG Hallschlag aus der investiven Verbandsumlage	23143000	225.608,02 €
15	Sonderposten aus Zuwendungen der OG Scheid aus der investiven Verbandsumlage	23143000	56.962,50 €
2	Sonderposten aus Zuwendungen der OG Ormont aus der investiven Verbandsumlage	23143000	545,56 €
Summe:			652.465,99 €

Bilanzposition P 3 – Rückstellungen

Im doppelten kommunalen Haushalts- und Rechnungswesen besteht eine Verpflichtung zur Bildung von Rückstellungen. Sie dienen dazu, künftige Auszahlungen gewinnmindernd bereits in dem Haushaltsjahr zu erfassen, in dem die Verursachung der späteren Auszahlung zu suchen ist. Gemäß § 36 GemHVO sind Rückstellungen für folgende ungewisse Verbindlichkeiten und Aufwendungen zu bilden:

- Pensionsverpflichtungen aufgrund von beamtenrechtlichen oder vertraglichen Ansprüchen,
- Beihilfeverpflichtungen gegenüber Versorgungs- und Rentenempfängern,
- Ehrengeld,
- Lohn- und Gehaltszahlungen für Zeiten der Freistellung von Arbeit im Rahmen von Altersteilzeitarbeit und ähnlichen Maßnahmen,
- Urlaubsrückstellungen,
- Rückstellungen für Überstunden, Mehrarbeit, Gleitzeitüberhänge,
- im Haushaltsjahr unterlassene Aufwendungen für Instandhaltung, wenn die Nachholung der Instandhaltung innerhalb der nächsten drei Haushaltsjahre hinreichend konkret beabsichtigt ist; die Maßnahmen müssen am Bilanzstichtag einzeln bestimmt und wertmäßig beziffert sein,
- Rekultivierung und Nachsorge von Abfalldeponien,
- Sanierung von Altlasten,
- Verbindlichkeiten aufgrund von Steuerschuldverhältnissen,
- drohende Verpflichtungen, die vor dem Bilanzstichtag wirtschaftlich begründet wurden und dem Grunde oder der Höhe nach noch nicht genau bekannt sind.

Der Rückstellungskatalog aus § 36 GemHVO ist abschließend.

Der Wert der Bilanzposition „Rückstellungen“ zum 01.01.2011 beträgt:	3.618,05 €
--	------------

Er setzt sich zusammen aus:

Bilanzposition	Bezeichnung	Wert zum 01.01.2011
P 3.1	Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	0,00 €
P 3.2	Steuerrückstellungen	0,00 €
P 3.3	Rückstellungen für latente Steuern	0,00 €
P 3.4	Sonstige Rückstellungen	3.618,05 €

P 3.4 Sonstige Rückstellungen

Rückstellung für geleistete Überstunden:

Es wurde eine Rückstellung über die Überstunden der Mitarbeiterinnen des Kindergarten-zweckverbands H-S-O gebildet.

Zur Berechnung der Rückstellung wurden die Überstunden je Entgelt- bzw. Besoldungsgruppe ermittelt und mit den entsprechenden Stundensätzen aus den KGSt-Tabellen „Kosten eines Arbeitsplatzes (Stand 2010/2011)“ multipliziert. Zur Anwendung kam hier eine Gruppenbewertung, da die Stundensätze pro Entgelt- bzw. Besoldungsgruppe ausgewiesen sind und der Stundensaldo demzufolge ebenfalls pro Entgelt- bzw. Besoldungsgruppe gebildet wurde.

Rückstellung für Leistungsentgelt:

Die Mitarbeiterinnen des Kindergarten-zweckverbands H-S-O, die dem Geltungsbereich des TVÖD – Tarifvertrag öffentlicher Dienst – unterliegen, haben gemäß § 18 einen Anspruch auf die Zahlung von Leistungsentgelt.

Da es bis zum 31.12.2010 in der Verbandsgemeinde Obere Kyll nicht zum Abschluss einer entsprechenden Dienstvereinbarung zur Leistungsorientierten Bezahlung gekommen ist, tritt die Rechtsfolge aus der Protokollerklärung Nr. 1 zu § 18 Abs. 4 TVÖD in Kraft, nach der in den Jahren 2009 und 2010 Auszahlungsbeträge im Leistungsentgelttopf einbehalten wurden. Da die einbehaltenen Leistungsentgeltbeträge in späteren Jahren zur Auszahlung kommen werden, ist in der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2011 eine entsprechende Rückstellung auszuweisen. Die einbehaltenen Beträge wurden durch die Personalabteilung ermittelt.

Im Einzelnen wurden unter Bilanzposition P 3.4 folgende Rückstellungen angesetzt:

Anzahl	Bezeichnung	Bilanzkonto	Wert
1	Sonstige Rückstellung für geleistete Überstunden	29200000	3.290,60 €
1	Sonstige Rückstellung für Leistungsentgelt	29900000	327,45 €
Summe:			3.618,05 €

Bilanzposition P 4 – Verbindlichkeiten

Verbindlichkeiten stehen für die Summe der noch offenen finanziellen Verpflichtungen gegenüber Lieferanten und sonstigen Gläubigern. Im Gegensatz zur zuvor erläuterten Bilanzposition „Rückstellungen“ sind bei den Verbindlichkeiten der Eintrittszeitpunkt (Fälligkeit) und die Höhe der Zahlungsverpflichtung bekannt.

Der Wert der Bilanzposition „Verbindlichkeiten“ zum 01.01.2011 beträgt:	74.259,50 €
---	-------------

Die Bilanzposition „Verbindlichkeiten“ teilt sich auf in die folgenden Bilanzpositionen:

Bilanzposition	Bezeichnung	Wert zum 01.01.2011
P 4.1	Anleihen	0,00 €
P 4.2	Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen	0,00 €
P 4.3	Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen	0,00 €
P 4.4	Erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen	0,00 €
P 4.5	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	4.384,89 €
P 4.6	Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	0,00 €
P 4.7	Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	0,00 €
P 4.8	Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	0,00 €
P 4.9	Verbindlichkeiten gegenüber Sondervermögen, Zweckverbänden, Anstalten des öffentlichen Rechts, rechtsfähigen kommunalen Stiftungen	0,00 €
P 4.10	Verbindlichkeiten gegenüber dem sonstigen öffentlichen Bereich	67.662,99 €
P 4.11	Sonstige Verbindlichkeiten	2.211,62 €

P 4.5 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen

Die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen wurden aus Infoma übernommen und in die Eröffnungsbilanz des Kindergartenzweckverbands H-S-O zum 01.01.2011 eingestellt.

Bezeichnung	Bilanzkonto	Wert
Sicherheitseinbehalte	35512000	104,01 €
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen gegenüber dem privaten Bereich	35591000	4.280,88 €
Summe „Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen“:		4.384,89 €

P 4.10 Verbindlichkeiten gegenüber dem sonstigen öffentlichen Bereich

Die Verbindlichkeiten gegenüber dem sonstigen öffentlichen Bereich wurden aus Infoma übernommen und in die Eröffnungsbilanz des Kindergartenzweckverbands H-S-O zum 01.01.2011 eingestellt.

Bezeichnung	Bilanzkonto	Wert
Verbindlichkeiten aus Finanzmittelbestand geg. Verbandsgemeinde	37431000	67.539,87 €
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen gegenüber Gemeinden	37971000	123,12 €
Summe „Verbindlichkeiten gegenüber dem sonstigen öffentlichen Bereich“:		67.662,99 €

P 4.11 Sonstige Verbindlichkeiten

Die sonstigen Verbindlichkeiten wurden aus Infoma übernommen und in die Eröffnungsbilanz des Kindergartenzweckverbands H-S-O zum 01.01.2011 eingestellt.

Bezeichnung	Bilanzkonto	Wert
Lohnsteuerverbindlichkeiten zum 31.12.2010	37971000	2.251,20 €
Verbindlichkeiten aus sonstigen Steuern (Gutschrift)	37979000	-39,58 €
Summe „Sonstige Verbindlichkeiten“:		2.211,62 €

Bilanzposition P 5 – Rechnungsabgrenzungsposten

Passive Rechnungsabgrenzungen sind zu bilden, wenn der Zweckverband vor dem Bilanzstichtag Zahlungen erhält, die Ertrag für eine bestimmte Zeit nach dem Bilanzstichtag darstellen.

Für den Kindergartenzweckverband H-S-O liegen hierzu keine relevanten Daten vor.

Bilanzsumme Passiva

Bilanzposition	Bezeichnung	Wert zum 01.01.2011
	Bilanzsumme	730.343,54 €

Weitere Anhangsangaben gem. § 8 KomDoppikLG

Besondere Umstände, die dazu führen, dass die Eröffnungsbilanz unter Berücksichtigung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung für Gemeinden nicht ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gemeinde vermittelt

Besondere Umstände, die dazu führen, dass die Eröffnungsbilanz unter Berücksichtigung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung für Gemeinden nicht ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Zweckverbands vermittelt, liegen nicht vor.

Grundlage für die Umrechnung in Euro gemäß § 48 Abs. 2, Nr. 4 GemHVO

Vermögensgegenstände, die vor dem 01.01.2002 angeschafft wurden, wurden in der Währungseinheit „Deutsche Mark“ berechnet und gezahlt. Die Grundlage für die Umrechnung von DM in € beträgt $1,95583 \text{ DM} = 1,00 \text{ €}$.

Andere Rechtsgeschäfte in ausländischen Währungseinheiten wurden nicht abgeschlossen.

Angabe über den Einbezug von Zinsen für Fremdkapital in die Herstellungskosten

Von dem Wahlrecht zum Einbezug von Fremdkapitalzinsen in die Herstellungskosten wurde kein Gebrauch gemacht.

Bildung von Rückstellungen für unterlassene Instandhaltungen

Es wurden keine Rückstellungen für unterlassene Instandhaltungen gebildet.

Gesetzliche und vertragliche Einschränkungen zu den in der Eröffnungsbilanz ausgewiesenen Grundstücke

Es bestehen keine gesetzlichen und vertraglichen Einschränkungen zu dem in der Eröffnungsbilanz ausgewiesenen Grundstück.

Drohende finanzielle Belastungen, für die keine Rückstellungen gebildet wurden

Über das Vorliegen von drohenden finanziellen Belastungen, für die keine Rückstellungen gebildet wurden, liegen sowohl zum Eröffnungsbilanzstichtag, als auch im Zeitpunkt der Eröffnungsbilanzerstellung keine Informationen vor.

Abweichungen von der vom fachlich zuständigen Ministerium bekannt gegebenen Abschreibungstabelle bei der Festlegung der Restnutzungsdauer von Vermögensgegenständen

Die Vorgaben der amtlich bekanntgegebenen Abschreibungstabellen wurden bei der Bestimmung der Restnutzungsdauer von Vermögensgegenständen durchweg eingehalten.

Verpflichtungen aus Leasingverträgen und sonstigen kreditähnlichen Rechtsgeschäften

Verpflichtungen aus Leasingverträgen liegen nicht vor.

Haftungsverhältnisse aus der Bestellung von Sicherheiten für fremde Verbindlichkeiten

Haftungsverhältnisse in Bezug auf Verbindlichkeiten Dritter liegen nicht vor.

Sonstige Haftungsverhältnisse, die nicht in der Bilanz auszuweisen sind

Über das Vorliegen sonstiger Haftungsverhältnisse liegen keine Informationen vor.

In Anspruch genommene Verpflichtungsermächtigungen, die noch keine Verbindlichkeiten begründen

Verpflichtungsermächtigungen bestehen nicht und wurden auch im Haushaltsplan 2011 nicht veranschlagt.

Sonstige Sachverhalte, aus denen sich finanzielle Verpflichtungen ergeben können

Für den Kindergartenzweckverband H-S-O liegen hierzu keine relevanten Informationen vor.

Noch nicht erhobene Entgelte und Abgaben, deren Ansprüche bereits entstanden sind

Für den Kindergartenzweckverband H-S-O liegen hierzu keine relevanten Informationen vor.

Rückstellungen, die in der Bilanz unter dem Posten „sonstige Rückstellungen“ nicht gesondert ausgewiesen werden

Es wurden keine sonstigen Rückstellungen gebildet in der Eröffnungsbilanz des Kindergartenzweckverbands H-S-O.

Angaben über die Subsidiärhaftung aus der Zusatzversorgung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern

Zur Subsidiärhaftung aus der Zusatzversorgung von Tarifangestellten werden folgende Angaben gemacht:

Die Arbeitnehmerinnen des Kindergartenzweckverbands H-S-O sind über die Verbandsgemeinde Obere Kyll bei der Rheinischen Zusatzversorgungskasse (RZVK) versichert, die über die Art und Ausgestaltung der Versorgungsbezüge mit Schreiben vom 18.11.2011 wie folgt Stellung nimmt:

„Die Verbandsgemeinde Obere Kyll ist Mitglied der Rheinischen Zusatzversorgungskasse (RZVK) und gehört dem im Umlageverfahren geführten Abrechnungsverband I (§ 55 Abs. 1a Satzung der RZVK) an. Die RZVK hat die Aufgabe, den Beschäftigten ihrer Mitglieder eine zusätzliche Alters-, Erwerbsminderungs- und Hinterbliebenenversorgung nach Maßgabe der

Satzung und des Tarifvertrages vom 01.03.2002 (ATV-K) zu gewähren. Gemäß § 1 Abs. 1 S. 3 BetrAVG steht die Verbandsgemeinde Obere Kyll für die Erfüllung der zugesagten Leistungen ein (Subsidiärhaftung im Rahmen einer mittelbaren Versorgungsverpflichtung).

Seit dem Geschäftsjahr 2000 beträgt der Umlagesatz 4,25 % der zusatzversorgungspflichtigen Entgelte (Bemessungsgrundlage). Zum 31.12.2000 wurde das bisherige Gesamtversorgungssystem geschlossen und durch ein als Punktemodell konzipiertes Betriebsrentensystem ersetzt. Infolge dessen erhebt die RZVK zusätzlich zur Umlage ein so genanntes – pauschales – Sanierungsgeld von 3,5 % der Bemessungsgrundlage zur Deckung eines zusätzlichen Finanzbedarfs hinsichtlich der Finanzierung der Versorgungsansprüche, die im ehemaligen Gesamtversorgungssystem entstanden sind. Das sog. Sanierungsgeld beträgt seit dem 01.01.2010 3,5 %. Die Höhe der Umlage und des Sanierungsgeldes werden auf der Basis gleitender Deckungsabschnitte, die jeweils mindestens einen Zeitraum von 10 Jahren (plus 1 Überhangjahr) umfassen, regelmäßig (alle 5 Jahre) neu festgesetzt. Mit Wirkung ab dem 01.01.2010 hat die RZVK eine Verstetigung der Hebesätze (4,25 % Umlage, 3,5 % sog. Sanierungsgeld) vorgenommen, indem sie sich am sog. ewigen Umlagesatz orientiert. Dieser liegt bei ca. 7,75 %. Mittel- bis langfristig ist daher mit keiner weiteren Erhöhung der Hebesätze zu rechnen. Zusatzbeiträge zur schrittweisen Umstellung auf ein kapitalgedecktes Verfahren werden z. Zt. nicht erhoben. Die RZVK ist solide finanziert. Näheres hierzu entnehmen Sie bitte dem Geschäftsbericht im Mitgliederbereich unter www.versorgungskassen.de.

Nachfolgend aufgeführt entnehmen Sie bitte die gewünschte Auswertung über die Verteilung der Versorgungsverpflichtungen mit Stand vom 31.12.2010:

- Rentenempfänger	33
- Beitragsfrei Versicherte	40
- Pflichtversicherte	65

Die Summe der an die RZVK für das Jahr 2010 gemeldeten zusatzversorgungspflichtigen Entgelte betrug 1.805.119,27 €.

Art und Umfang derivativer Finanzinstrumente

Derivate (gelegentlich auch als Termingeschäfte im weiteren Sinn bezeichnet) sind Finanzinstrumente, deren Preis oder Wert von den künftigen Kursen oder Preisen anderer Handelsgüter (zum Beispiel Rohstoffe oder Lebensmittel), Vermögensgegenstände (Wertpapiere wie zum Beispiel Aktien oder Anleihen) oder von marktbezogenen Referenzgrößen (Zinssätze, Indices) abhängt.

Für die Eröffnungsbilanz des Kindergartenzweckverbands liegen hierzu keine relevanten Informationen vor.

Name und Sitz von Organisationen, deren Anteile zu mindestens 5 v. H. des Zweckverbands gehören

Für den Kindergartenzweckverband H-S-O liegen hierzu keine relevanten Daten vor.

Name, Sitz und Rechtsform der Organisationen, für die die Gemeinde uneingeschränkt haftet

Für den Kindergartenzweckverband H-S-O liegen hierzu keine relevanten Daten vor.

Weitere freiwillige Anhangsangaben

Angabe der Mitglieder der Verbandsversammlung gemäß § 48 Abs. 2, Nr. 23 GemHVO

Die Verbandsversammlung in der aktuellen Wahrperiode hat folgende Zusammensetzung:

<i>Nr.</i>	<i>Anrede</i>	<i>Name</i>	<i>Vorname</i>	<i>Wohnort</i>
1	Frau Vorsitzende	Schmitz	Diane	Gönnersdorf
2	Herr 1. stellv. Verbandsvorsteher	Breuer	Hans Jürgen	Hallschlag
3	Herr 2. stellv. Verbandsvorsteher	Heinzius	Wilhelm	Scheid
4	Frau	Bützer	Kerstin	Hallschlag
5	Herr	Collas	Walter	Hallschlag
6	Herr	Dahm	Cornelius	Ormont
7	Herr	Zimmermann	Ingo	Ormont
8	Frau	Schumacher	Manuela	Kall-Benenberg

Jünkerath, den 09.11.2012

Diane Schmitz, Verbandsvorsteherin/
Bürgermeisterin der Verbandsgemeinde Obere Kyll

C.) Anlagen

Anlagenübersicht gem. Muster 20 (zu § 50 GemHVO)

Posten	Art (gem. §47 Abs. 4 GemHVO)	Anschaffungs- und Herstellungskosten	Abschreibungen, Wertberichtigungen	Restbuchwerte	Kennzahlen	Wertmin- derung durch unterlas- sene Instand- haltung, Altlasten, Sonstiges
		zum Eröffnungsbilanzstichta- g 01.01.2011	zum Eröffnungsbilanzstichtag 01.01.2011	zum Eröffnungsbilanzstichtag 01.01.2011	Durchschnittlicher Restbuchwert	
		in €			in %	in €
1	Anlagevermögen	806.829,76	154.363,77	652.465,99	80,9	
1.1	Immaterielle Vermögensgegenstände	0,00	0,00	0,00		
1.1.1	Gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	0,00	0,00	0,00		
1.1.2	Geleistete Zuwendungen	0,00	0,00	0,00		
1.1.3	Gezahlte Investitionskostenzuschüsse	0,00	0,00	0,00		
1.1.4	Geschäfts- oder Firmenwert	0,00	0,00	0,00		
1.1.5	Anzahlungen auf immaterielle Vermögensgegenstände	0,00	0,00	0,00		
1.2	Sachanlagen	806.829,76	154.363,77	652.465,99	80,9	
1.2.1	Wald, Forsten	0,00	0,00	0,00		
1.2.2	Sonstige unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	0,00	0,00	0,00		
1.2.3	Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	789.026,60	151.231,96	637.794,64	80,8	
1.2.4	Infrastrukturvermögen	0,00	0,00	0,00		
1.2.5	Bauten auf fremden Grund und Boden	0,00	0,00	0,00		
1.2.6	Kunstgegenstände, Denkmäler	0,00	0,00	0,00		
1.2.7	Maschinen, technische Anlagen, Fahrzeuge	0,00	0,00	0,00		
1.2.8	Betriebs- und Geschäftsausstattung	17.803,16	3.131,81	14.671,35	82,4	
1.2.9	Pflanzen und Tiere	0,00	0,00	0,00		
1.2.10	Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	0,00	0,00	0,00		
1.3	Finanzanlagen	0,00	0,00	0,00		
1.3.1	Anteile an verbundenen Unternehmen	0,00	0,00	0,00		
1.3.2	Ausleihungen an verbundene Unternehmen	0,00	0,00	0,00		
1.3.3	Beteiligungen	0,00	0,00	0,00		
1.3.4	Ausleihungen an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	0,00	0,00	0,00		
1.3.5	Sondervermögen, Zweckverbände, Anstalten des öffentlichen Rechts, rechtsfähige kommunale Stiftungen	0,00	0,00	0,00		
1.3.6	Ausleihungen an Sondervermögen, Zweckverbände, Anstalten des öffentlichen Rechts, rechtsfähige kommunale Stiftungen	0,00	0,00	0,00		
1.3.7	Sonstige Wertpapiere des Anlagevermögens	0,00	0,00	0,00		
1.3.8	Sonstige Ausleihungen	0,00	0,00	0,00		
Sonderposten						
2	Sonderposten	806.829,76	154.363,77	652.465,99	80,9	
2.2.1	Sonderposten aus Zuwendungen	806.829,76	154.363,77	652.465,99	80,9	
2.2.3	Sonderposten aus Anzahlungen für Anlagevermögen	0,00	0,00	0,00		

Forderungsübersicht gem. Muster 21 (zu § 51 GemHVO)

lfd.-Nr.	Art (gem. § 47 Abs. 4 Nr. 2.2 GemHVO)	Forderungen zum Eröffnungsbilanzstichtag mit einer Restlaufzeit			Stand zum 01.01.2011 (Nominalwert)	Abzinsung zum 01.01.2011	Stand der Wert- berichtigungen zum 01.01.2011	Stand zum 01.01.2011 (Bilanzwert)
		bis zu einem Jahr	von über einem bis zu fünf Jahren	von mehr als fünf Jahren				
A 2.2	Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	25.061,65 €	0,00 €	0,00 €	25.061,65 €	0,00 €	140,90 €	24.920,75 €
A 2.2.1	Öffentlich-rechtliche Forderungen, Forderungen aus Transferleistungen	24.493,00 €	0,00 €	0,00 €	24.493,00 €			
A 2.2.2	Privatrechtliche Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	568,65 €	0,00 €	0,00 €	568,65 €			
A 2.2.3	Forderungen gegen verbundene Unternehmen	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €			
A 2.2.4	Forderungen gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €			
A 2.2.5	Forderungen gegen Sondervermögen, Zweckverbände, Anstalten des öffentlichen Rechts, rechtsfähige kommunale Stiftungen	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €			
A 2.2.6	Forderungen gegen den sonstigen öffentlichen Bereich	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €			
A 2.2.7	Sonstige Vermögensgegenstände	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €			

Verbindlichkeitenübersicht gem. Muster 22 (zu § 52 GemHVO)

lfd.-Nr.	Art (gem. § 47 Abs. 5 Nr. 4 GemHVO)	Verbindlichkeiten zum 01.01.2011 mit einer Restlaufzeit			Stand zum 01.01.2011 (Nominalwert)	Abzinsung zum 01.01.2011	Stand zum 01.01.2011 (Bilanzwert)	davon durch Grundpfand- rechte oder ähnliche Rechte	Art und Form der Sicherheiten
		bis zu einem Jahr	von über einem bis zu fünf Jahren	von mehr als fünf Jahren					
P 4.1	Anleihen	0,00	0,00	0,00	0,00		0,00		
P 4.2	Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen davon:	0,00	0,00	0,00	0,00		0,00		
P 4.2.1	Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen	0,00	0,00	0,00	0,00		0,00		
P 4.2.2	Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen zur Liquiditätssicherung	0,00	0,00	0,00	0,00		0,00		
P 4.3	Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen	0,00	0,00	0,00	0,00		0,00		
P 4.4	Erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen	0,00	0,00	0,00	0,00		0,00		
P 4.5	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	4.384,89	0,00	0,00	4.384,89		4.384,89		
P 4.6	Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	0,00	0,00	0,00	0,00		0,00		
P 4.7	Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	0,00	0,00	0,00	0,00		0,00		
P 4.8	Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	0,00	0,00	0,00	0,00		0,00		
P 4.9	Verbindlichkeiten gegenüber Sondervermögen, Zweckverbänden, Anstalten des öffentlichen Rechts, rechtsfähigen kommunalen Stiftungen	0,00	0,00	0,00	0,00		0,00		
P 4.10	Verbindlichkeiten gegenüber dem sonstigen öffentlichen Bereich	67.662,99	0,00	0,00	67.662,99		67.662,99		
P 4.11	Sonstige Verbindlichkeiten	2.211,62	0,00	0,00	2.211,62		2.211,62		
Summe der Verbindlichkeiten		74.259,50	0,00	0,00	74.259,50		74.259,50		

Übersicht über die über das Ende des Haushaltsjahres hinaus geltenden Haushalts-ermächtigungen gemäß Muster 23 (zu § 53 GemHVO)

lfd.-Nr.	Bezeichnung	Ergebnis des Haus- haltsjahres
1.	Aufwandsermächtigungen	
	Teilhaushalt 1:	0,00
	Teilhaushalt 2:	0,00
	Teilhaushalt 3:	0,00
2.	Auszahlungsermächtigungen	
2.1	Ordentliche und außerordentliche Auszahlungen	
	Teilhaushalt 1:	0,00
	Teilhaushalt 2:	0,00
	Teilhaushalt 3:	0,00
2.2	Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	
	Teilhaushalt 1:	0,00
	Teilhaushalt 2:	0,00
	Teilhaushalt 3:	0,00
2.3	Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	
	Teilhaushalt 1:	0,00
	Teilhaushalt 2:	0,00
	Teilhaushalt 3:	0,00
3.	Ermächtigungen für die Aufnahme von Investitionskrediten	
	Teilhaushalt 6:	0,00

Verbandsordnung des Kindergartenzweckverbands Hallschlag-Scheid-Ormont vom 22.02.2005

Verbandsordnung des Kindergartenzweckverbandes Hallschlag - Scheid – Ormont vom 22. Februar 2005

Die Ortsgemeinden **Hallschlag** und **Scheid** bilden seit dem 30. April 1971 einen Kindergartenzweckverband, dem die Ortsgemeinde **Ormont** ab dem 01. August 2005 beitrifft. Aufgrund des Zweckverbandsgesetzes (ZwVG) von Rheinland-Pfalz vom 22. Dezember 1982 (GVBl. S. 476) in Verbindung mit dem Kindertagesstättengesetz (KitaG) Rheinland-Pfalz vom 15. März 1991 (GVBl. S. 79), in der jeweils gültigen Fassung, haben die Verbandsversammlung des Kindergartenzweckverbandes Hallschlag-Scheid mit Beschluss vom **16. Februar 2005** und die Ortsgemeinden mit Zustimmung ihrer Ortsgemeinderäte Hallschlag am 10.02.2005, Scheid am 17.11.2004 und Ormont am 14.02.2005 (durch übereinstimmende Beschlüsse) die Verbandsordnung in der nachstehenden Neufassung beschlossen und deren Feststellung beantragt.

Die **Kreisverwaltung Daun** als die nach § 5 ZwVG zuständige Behörde stellt hiermit aufgrund des § 6 Abs. 2 ZwVG die geänderte Verbandsordnung fest.

§ 1 Aufgabe

- (1) Der Zweckverband hat die Aufgabe, in Hallschlag, Scheider Straße 5, einen Kindergarten zu errichten, zu unterhalten und zu betreiben.
- (2) Durch Beschluss der Verbandsversammlung kann der Betrieb des Kindergartens auf einen Träger der freien Jugendhilfe übertragen werden.

§ 2 Mitglieder

Mitglieder des Zweckverbandes sind die Ortsgemeinden Hallschlag, Scheid und Ormont.

§ 3 Name und Sitz

- (1) Der Zweckverband führt den Namen

"Kindergartenzweckverband Hallschlag - Scheid - Ormont".

- (2) Der Zweckverband hat seinen Sitz in Jünkerath.

§ 4

Verbandsorgane

- (1) Organe des Verbandes sind die Verbandsversammlung und der Verbandsvorsteher.
- (2) Für die Tätigkeit der Verbandsorgane und deren Zuständigkeiten gelten, soweit diese Verbandsordnung keine abweichende Regelung trifft, die Vorschriften der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz sinngemäß.

§ 5

Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus sechs Vertretern der Verbandsmitglieder mit jeweils einer Stimme. Auf die Ortsgemeinde Hallschlag entfallen drei, auf die Ortsgemeinde Scheid eine und auf die Ortsgemeinde Ormont zwei Stimmen.
- (2) Die Stimmen eines Verbandsmitgliedes können nur einheitlich abgegeben werden. Die Übertragung und Ausübung des Stimmrechts auf einen anderen Vertreter desselben Verbandsmitgliedes ist zulässig.

§ 6

Verbandsvorsteher

- (1) Wird als Verbandsvorsteher der Bürgermeister der Verbandsgemeinde, die nicht Mitglied des Verbandes ist, gewählt, hat er in der Verbandsversammlung nur beratendes Stimmrecht.
- (2) Es können bis zu 3 Stellvertreter gewählt werden.
- (3) Der Verbandsvorsteher führt den Vorsitz in der Verbandsversammlung nach Maßgabe dieser Verbandsordnung und der Beschlüsse der Verbandsversammlung die Verwaltung des Kindergartenzweckverbandes.

§ 7

Verwaltungsgeschäfte

Die Verwaltungsgeschäfte des Zweckverbandes führt die Verbandsgemeindeverwaltung Obere Kyll 54584 Jünkerath.

§ 8 **Form der Öffentlichen Bekanntmachungen**

Die öffentlichen Bekanntmachungen des Kindergartenzweckverbandes erfolgen im Wochenblatt "Obere Kyll-Nachrichten" der Verbandsgemeinde Obere Kyll.

§ 9 **Deckung des Finanzbedarfs**

Zur Deckung des durch andere Einnahmen nicht gedeckten Finanzbedarfs erhebt der Zweckverband von seinen Verbandsmitgliedern jährlich eine Verbandsumlage und zwar je zur Hälfte

- nach der vom Statistischen Landesamt zum 30.06. des Vorjahres fortgeschriebenen Einwohnerzahl,
- nach der Zahl der Kinder, die den Kindergarten am 01.07. des Vorjahres besucht haben.

§ 10 **Abwicklung bei Auflösung oder bei Ausscheiden von Verbandsmitgliedern**

- (1) Bei Auflösung des Zweckverbandes kann der Tag der Wirksamkeit des Auflösungsbeschlusses erst festgesetzt werden, wenn die Verbandsmitglieder eine Einigung über die Auseinandersetzung, die Durchführung der Liquidation und die Bestellung eines Liquidators erzielt haben. Dies gilt insbesondere auch für die Übernahme der Bediensteten des Verbandes.
- (2) Verbandsmitglieder können zum Schluss eines Haushaltsjahres aus dem Zweckverband ausscheiden. Die entsprechende Mitteilung des Verbandsmitgliedes muss spätestens ein Jahr vor dem Zeitpunkt, zu dem das betreffende Verbandsmitglied ganz oder mit bestimmten Gebietsteilen ausscheiden will, mit eingeschriebenem Brief an den Verbandsvorsteher erfolgen.
- (3) Bei Auflösung des Zweckverbandes oder bei Ausscheiden von Verbandsmitgliedern erhalten die Mitglieder vorbehaltlich des Absatzes 5 das von ihnen eingebrachte bewegliche und unbewegliche Vermögen zurück.
- (4)
 - a) Bei Auflösung des Zweckverbandes wird das bis zum 31. Juli 2005 vom früheren Zweckverband erworbene bewegliche und unbewegliche Vermögen in dem Verhältnis aufgeteilt, in dem die Verbandsmitglieder Hallschlag und Scheid zu seiner Finanzierung beigetragen haben. Das gleiche gilt sinngemäß für die Aufteilung der Schulden.
 - b) Bei Auflösung des Zweckverbandes wird das ab dem 01. August 2005 erworbene bewegliche und unbewegliche Vermögen in dem Verhältnis aufgeteilt, in dem die Verbandsmitglieder Hallschlag, Scheid und Ormont zu seiner Finanzierung beigetragen haben. Das gleiche gilt für die Aufteilung der Schulden.
- (5) Bei Ausscheiden eines oder mehrerer Verbandsmitglieder aus dem Zweckverband gilt Absatz 4 sinngemäß mit der Maßgabe, dass eine Herausgabe von beweglichen oder

unbeweglichen Vermögensgegenständen nicht verlangt werden kann, solange diese zur Erfüllung der Verbandsaufgaben benötigt werden; stattdessen ist ein entsprechender Geldbetrag zu leisten.

§ 11 Schlussbestimmung

Soweit die Rechtsverhältnisse des Verbandes in der vorstehenden Verbandsordnung nicht geregelt sind, gelten die Bestimmungen des Zweckverbandsgesetzes, der Gemeindeordnung und des Kindertagesstättengesetzes.

§ 12 Salvatorische Klausel

Die Verbandsmitglieder sind sich darüber einig, dass die Verbandsordnung bei Unwirksamkeit einer Bestimmung dahingehend geändert wird, dass Ziel, Zweck und Inhalt der Zusammenarbeit gewahrt bleiben.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Verbandsordnung bedarf der Feststellung durch die Aufsichtsbehörde.
Sie wird mit Wirkung vom 01. August 2005 rechtswirksam.

54550 Daun, den 22. Februar 2005
Kreisverwaltung Daun
Im Auftrage:

(Josef Saxler)
Kreisoberverwaltungsrat



Verbandsordnung des Kindergartenzweckverbands Hallschlag-Scheid vom 18. November 1985

Verbandsgemeindeverwaltung Obere Kyll
Az: 1/461-07/hi

Verbandsordnung des Kindergartenzweckverbandes Hallschlag – Scheid vom 18.11.1985

Die Ortsgemeinden Hallschlag und Scheid bilden seit dem 30. April 1971 einen Kindergartenzweckverband. Sie haben zur Anpassung an das Zweckverbandsgesetz (ZwVG) vom 22.12.1982 (GVBl. S. 476) – die Ortsgemeinden mit Zustimmung ihrer Gemeinderäte – aufgrund des § 16 Abs. 1 in der Verbindung mit § 4 Abs. 1 ZwVG und § 6 Abs. 1 Satz 4 des Kindergartengesetzes vom 15.07.1970 (GVBl. S. 237), zuletzt geändert durch Landesgesetz vom 08.02.1982 (GVBl. S. 65.), die nachstehende Verbandsordnung vereinbart und deren Feststellung beantragt.
Die Kreisverwaltung Daun als die nach § 5 ZwVG zuständige Behörde stellt hiermit aufgrund des § 4 Abs. 2 ZwVG folgende Verbandsordnung fest.

§ 1 Aufgabe

- (1) Der Zweckverband hat die Aufgabe, in Hallschlag einen Kindergarten zu errichten, zu unterhalten und zu betreiben.
- (2) Durch Beschluss der Verbandsversammlung kann der Betrieb des Kindergartens auf einen Träger der freien Jugendhilfe übertragen werden.

§ 2 Mitglieder

- (1) Mitglieder des Zweckverbandes sind die Ortsgemeinden Hallschlag und Scheid.

§ 3 Name und Sitz

- (1) Der Zweckverband führt den Namen „Kindergartenzweckverband Hallschlag – Scheid“
- (2) Der Zweckverband hat seinen Sitz in Jünkerath.

§ 4 Verbandsorgane

- (1) Organe des Verbandes sind die Verbandsversammlung und der Verbandsvorsteher.
- (2) Für die Tätigkeit der Verbandsorgane und deren Zuständigkeiten gelten, soweit in dieser Verbandsordnung keine abweichende Regelungen getroffen worden sind, die Vorschriften der Gemeindeordnung für Rheinland – Pfalz sinngemäß.

§ 5 Verbandsvorsteher

- (1) Wird als Verbandsvorsteher der jeweilige Bürgermeister der Verbandsgemeinde, die nicht Mitglied des Verbandes ist, gewählt, hat er in der Verbandsversammlung beratendes Stimmrecht. Der Zweckverband hat einen ersten und zweiten stellvertretenden Verbandsvorsteher zu wählen.
- (2) Der Verbandsvorsteher führt nach Maßgabe dieser Verbandsordnung und der Beschlüsse der Verbandsversammlung die Verwaltung des Kindergartenzweckverbandes und vertritt ihn gerichtlich und außergerichtlich.

§ 6 Stimmrecht in der Verbandsversammlung und Ausübung des Stimmrechts

- (1) Die Verbandsmitglieder haben in der Verbandsversammlung mehrere Stimmen und zwar
die Ortsgemeinde Hallschlag 3 Stimmen
die Ortsgemeinde Scheid 1 Stimme.
- (2) Das Stimmrecht eines Verbandsmitgliedes wird durch einen oder mehrere Vertreter ausgeübt. Die Ortsgemeinde Hallschlag stellt 3 Vertreter und die Ortsgemeinde Scheid 1 Vertreter. Die Stimmen können je Verbandsmitglied nur einheitlich abgegeben werden.

§ 7 Verwaltungsgeschäfte

- (1) Die Verwaltungsgeschäfte des Zweckverbandes führt die Verbandsgemeinde Obere Kyll, 54584 Jünkerath.

§ 8 Form der Öffentlichen Bekanntmachungen

- (1) Die öffentlichen Bekanntmachungen des Zweckverbandes erfolgen in den Bekanntmachungsorganen der Verbandsgemeinde Obere Kyll.

§ 9 Deckung des Finanzbedarfs

- (1) Zur Deckung des durch andere Einnahmen nicht gedeckten Finanzbedarfs des Zweckverbandes erhebt der Zweckverband von seinen Zweckverbandsmitgliedern jährlich eine Verbandsumlage, und zwar
80 v. H. von der Ortsgemeinde Hallschlag
20 v. H. von der Ortsgemeinde Scheid.

§ 10 Abwicklung bei Auflösung oder bei Ausscheiden von Verbandsmitgliedern

- (1) Bei Auflösung des Zweckverbandes kann der Tag der Wirksamkeit des Auflösungsbeschlusses erst festgesetzt werden, wenn Verbandsmitglieder eine Einigung über Auseinandersetzung, die Durchführung der Liquidation und die Bestellung eines Liquidators erzielt haben. Dies gilt insbesondere auch für die Übernahme der Bediensteten des Verbandes.
- (2) Verbandsmitglieder können zum Schluss eines Haushaltsjahres aus dem Zweckverband ausscheiden. Die entsprechende Mitteilung des Verbandsmitgliedes muss spätestens 1 Jahr vor dem Zeitpunkt, zu dem das Verbandsmitglied ganz oder mit bestimmten Gebietsteilen ausscheiden will, mit eingeschriebenem Brief an den Verbandsvorsteher erfolgen.
- (3) Bei Auflösung des Zweckverbandes oder bei Ausscheiden von Verbandsmitgliedern erhalten die Mitglieder das von ihnen eingebrachte bewegliche und unbewegliche Vermögen zurück.
- (4) Bei Auflösung des Zweckverbandes wird das von diesem erworbene bewegliche und unbewegliche Vermögen in dem Verhältnis aufgeteilt, in dem die Verbandsmitglieder zu seiner Finanzierung beigetragen haben. Das gleiche gilt sinngemäß für die Aufteilung der Schulden.

§ 11 Schlussbestimmung

- (1) Soweit die Rechtsverhältnisse des Verbandes in der vorstehenden Verbandsordnung nicht geregelt sind, gelten die Bestimmungen des Zweckverbandsgesetzes, der Gemeindeordnung und des Kindergartengesetzes.

§ 12 Inkrafttreten

- (1) Diese Verbandsordnung bedarf der Feststellung durch die Aufsichtsbehörde. Sie wird mit Wirkung vom 01. Januar 1986 rechtswirksam.

D.) Schlusserklärung:

Die Eröffnungsbilanz des Kindergartenzweckverbands Hallschlag-Scheid-Ormont zum 01.01.2011 wurde durch den Rechnungsprüfungsausschuss des Kindergartenzweckverbands Hallschlag-Scheid-Ormont in nichtöffentlicher Sitzung am geprüft. Es wurde beschlossen, der Verbandsversammlung zu empfehlen, die Eröffnungsbilanz zum 01.01.2011 in der vorliegenden Fassung festzustellen.

Die Verbandsversammlung stellte die Eröffnungsbilanz in der öffentlichen Sitzung am fest.

Die Bekanntmachung des Beschlusses über die Feststellung der Eröffnungsbilanz des Kindergartenzweckverbands Hallschlag-Scheid-Ormont zum 01.01.2011 erfolgte im Mitteilungsblatt der Verbandsgemeinde Obere Kyll am, Nr. Hier wurde Ort und Zeit der Auslegung bestimmt auf, den bis, den

Jünkerath, den 09.11.2012

Diane Schmitz, Verbandsvorsteherin/
Bürgermeisterin der Verbandsgemeinde Obere Kyll